

Gesetz über die Verfahren zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 22. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1 Ausgangslage	3
2 Erforderliche Planungsmassnahme, Bewilligungen und weitere Verwaltungsakte im Kanton	4
2.1 Rechtliche Grundlagen	4
2.2 Notwendige kantonale Verfahren	5
2.3 Koordination der Verfahren	7
3 Konzept eines konzentrierten Verfahrens für das Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein	8
4 Zweistufiges Verfahren für den Bereich Ersatzwasserversorgung	11
5 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	13
5.1 Gesetz über die Verfahren zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee	13
5.2 Drittänderung im Rheingesezt	24
6 Finanzielle Auswirkungen und Referendum	24
7 Erlass von Verordnungsrecht	25
8 Ergebnis der Vernehmlassung	25
9 Antrag	25
Entwurf (Gesetz über die Verfahren zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee)	26

Zusammenfassung

Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts war der Alpenrhein ein unberechenbarer Fluss, der immer wieder für schlimme Überschwemmungen im Rheintal verantwortlich war. Obwohl vielerorts Schutzmassnahmen – sogenannte Wuhre – gebaut wurden, litt die Bevölkerung stark unter den wiederkehrenden Hochwasserereignissen. Im Jahr 1892 beschlossen Österreich-Ungarn und die Schweizer Eidgenossenschaft, den Alpenrhein auf 26 Kilometern Länge zwischen der Illmündung und dem Bodensee zu regulieren. Sie realisierten gemeinsam Dammbauwerke. Der Fluss wurde kanalisiert sowie bei Diepoldsau und Fussach in ein neues Flussbett geleitet. Seit her fliesst der Rhein als Kanal dem Bodensee entgegen.

Die damals erbauten Dämme sind heute über 100 Jahre alt. Eine Erneuerung oder eine Sanierung ist trotz kontinuierlicher Unterhaltsarbeiten zwingend notwendig. Zudem muss die Abflusskapazität des Rheins erhöht werden. Im Jahr 2005 zeigte das «Entwicklungskonzept Alpenrhein» auf, dass die Abflusskapazität im dicht besiedelten Gebiet zwischen Illmündung und Bodensee im Vergleich zum Oberlauf des Rheins nicht ausreicht. Die Strecke weist ein enormes Schadenpotenzial auf. Die Republik Österreich und die Schweizer Eidgenossenschaft haben die Internationale Rheinregulierung im Jahr 2009 damit beauftragt, ein Hochwasserschutzprojekt auszuarbeiten.

Heute können 3'100 Kubikmeter je Sekunde Wasser abfliessen. Das entspricht einem Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre vorkommt. Neu soll die Abflusskapazität auf 4'300 Kubikmeter je Sekunde erhöht werden, was einem 300-jährlichen Hochwasserereignis entspricht. Da sich das Rheintal in den letzten 100 Jahren wirtschaftlich stark entwickelt hat, nahm auch das Schadenpotenzial massiv zu. Bei einem Grossereignis wird von Schäden bis zu 13 Milliarden Franken ausgegangen. Ein besserer Hochwasserschutz ist daher zwingend notwendig. Die Kosten dafür belaufen sich auf rund 2 Milliarden Franken, die je zur Hälfte von Österreich und der Schweiz getragen werden.

Die vorliegende Botschaft zum Gesetz über die Verfahren zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee setzt sich in einem ersten Teil mit der Ausgangslage auseinander. Parallel zur Ausarbeitung des Wasserbauprojekts wurde ein Staatsvertrag zwischen Österreich und der Schweiz ausgehandelt, der die rechtliche Grundlage für den Hochwasserschutz am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee bildet. Zudem wurde in der Schweiz das Bundesgesetz über die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee (Alpenrheingesez) erarbeitet, das die innerstaatliche Verfahrensgestaltung und die Kostenverteilung regelt. Das Bewilligungsverfahren wird nicht bundesrechtlich festgelegt, sondern es wird auf das kantonale Recht, namentlich das Wasserbaugesetz und den vorliegenden Erlass, verwiesen.

In einem zweiten Teil werden die erforderlichen Planungsmassnahmen, Bewilligungen und weitere Verwaltungsakte im Kanton erwähnt. Daraus ergibt sich, dass für die Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts Alpenrhein auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen eine Vielzahl von Planungs- und Bewilligungsverfahren notwendig wären, für die neben dem Kanton teilweise auch die politischen Gemeinden (Gemeindestrassen und Wege), teilweise aber auch der Bund (Verlegung von Strom- und Rohrleitungen) zuständig sind. Im Fokus steht jedoch das Planverfahren nach Art. 21 ff. des Wasserbaugesetzes, bei dem es sich um ein projektbezogenes kantonales Sondernutzungsplanverfahren handelt, das mit den notwendigen bundesrechtlich geregelten Verfahren koordiniert werden muss.

Im dritten Teil wird das Konzept eines konzentrierten Plangenehmigungsverfahrens auf kantonaler Ebene erläutert. Mit der vorgesehenen Verfahrenskoordination auf kantonaler Ebene sollen bei diesem komplexen Grossprojekt im Sinn einer Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung die gebietsmässig betroffenen politischen Gemeinden von der Aufgabe zur Durchführung eigener Genehmigungsverfahren, etwa für Strassen und Wege, entlastet werden. Die politischen Gemeinden werden mittels Anhörung ins konzentrierte Verfahren eingebunden und ihnen kommt eine eigene Rechtsmittelbefugnis zu. Die erforderlichen Planungs- und Baubewilligungsverfahren auf Bundesebene können nicht direkt miteinbezogen werden, aber die Koordination soll mit einer verfahrensmässigen Anordnung im vorliegenden Gesetz sichergestellt werden (Art. 4 Abs. 1).

In einem weiteren Abschnitt wird das zweistufige Verfahren im Bereich Ersatzwasserversorgung erläutert. Für die Ersatzwasserversorgung im Rahmen des konzentrierten Plangenehmigungsverfahrens muss nur ein generelles Projekt festgesetzt werden, während das Ausführungsprojekt

erst in einer zweiten Stufe erlassen wird. So muss das generelle Projekt nur die Standorte der Wasserversorgungsanlagen und die vorgesehene neue Linienführung der Leitungen, aber noch keine detaillierten Angaben zur Projektausgestaltung und zum Landbedarf beinhalten.

Schliesslich werden Ausführungen zu den einzelnen Artikeln gemacht. So soll die Verfahrenskonzentration alle Verwaltungs-, Planungs- und Bewilligungsverfahren umfassen, die für die Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts Alpenrhein erforderlich sind. Als federführende Behörde für das konzentrierte Verfahren ist das Amt für Wasser und Energie vorgesehen, das auch für die Koordination und die Bereinigung von allfälligen Widersprüchen in den Projektunterlagen verantwortlich ist. Die Projektunterlagen werden in elektronischer Form in allen gebietsmässig betroffenen politischen Gemeinden öffentlich aufgelegt, wobei in der Publikation im kantonalen Amtsblatt auf die öffentliche Auflage und die Einsprachemöglichkeit hinzuweisen ist. Über Einsprachen entscheidet das Bau- und Umweltsdepartement, das auch Plangenehmigungsbehörde ist und alle für die Umsetzung des Projekts erforderlichen besonderen Bewilligungen erteilt. Der Gesamtentscheid des Bau- und Umweltsdepartementes kann anschliessend direkt mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden, das in diesem Fall über volle Kognition verfügt.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des Gesetzes über die Verfahren zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee.

1 Ausgangslage

Der Alpenrhein ist einer der grössten Gebirgsflüsse der Schweiz und Österreichs und hat in den letzten Jahrhunderten zu zahlreichen Hochwasserkatastrophen im Rheintal geführt. Mit dem Hochwasserschutzprojekt am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee (nachfolgend: Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein) sollen der Hochwasserschutz im Rheintal verbessert und der Alpenrhein als Lebensraum für Mensch und Natur aufgewertet werden. Das Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein betrifft den 26 km langen Abschnitt des Alpenrheins von der Illmündung bei Rütli/Feldkirch bis zum Beginn der Vorstreckung in den Bodensee. Grundlage des Projekts bildet das umfassende länderübergreifende «Entwicklungskonzept Alpenrhein», das im Jahr 2005 von der Internationalen Regierungskommission Alpenrhein (IRKA) und der Internationalen Rheinregulierung (IRR) verabschiedet wurde. Der Alpenrhein ist ein internationales Gewässer. Auf der internationalen Strecke sind Österreich mit dem Land Vorarlberg und die Schweiz mit dem Kanton St.Gallen Anrainer. Der Abschnitt des Alpenrheins, der an das Fürstentum Liechtenstein grenzt, ist nicht Bestandteil dieses Projekts und daher ist das Fürstentum Liechtenstein auch kein Vertragsstaat der IRR. Verantwortlich für die Planung und Durchführung des Hochwasserschutzprojekts Alpenrhein ist die IRR mit Sitz in St.Margrethen. Diese arbeitet im Auftrag von Österreich und der Schweiz und basiert auf einem eigenen Staatsvertrag. Das Hochwasserschutzprojekt hat zum Ziel, das Hochwasserschutzdefizit auf der internationalen Rheinstrecke zu verbessern. Die Abflusskapazität soll von 3'100 m³/s (100-jähriges Hochwasserereignis) auf 4'300 m³/s (300-jähriges Hochwasserereignis) erhöht werden, wodurch die wirtschaftliche Entwicklung des Rheintals mit seinen rund 450'000 Einwohnerinnen und Einwohnern auch in Zukunft gesichert werden soll.

Im September 2018 konnte die IRR nach mehrjähriger Lösungsentwicklung und Abstimmung mit allen Beteiligten das Generelle Projekt des Hochwasserschutzprojekts Alpenrhein präsentieren. Das Projekt soll grundsätzlich zwischen den bestehenden Hochwasserschutzdämmen auf Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand umgesetzt werden. Eine Ausnahme bildet der

Bereich der Frutzmündung, wo der rechtsseitige Hochwasserschutzdamm ins Hinterland abgerückt wird und der Ehbach neu gemeinsam mit der Frutz in den Rhein münden soll. Die Abflusskapazität des Rheins wird auf 4'300 m³/s erhöht. Hinzu kommen Massnahmen zur Bauwerksicherheit, indem mit gezielten Entlastungen dafür gesorgt wird, dass die Dämme auch im Überlastfall nicht brechen. Ein wesentlicher Sicherheitsgewinn entsteht durch die neu erstellten Dämme, die modernen Sicherheitsstandards entsprechen. Eine wesentliche Verbesserung erfährt auch die Ökologie, zumal die Gewässerfläche um über 300 ha vergrössert wird. Es sollen neue morphologische und ökologische Strukturen entstehen, die den Tier- und Pflanzenarten am Rhein die notwendigen Lebensräume bieten. Auch die Erholungsnutzung soll verbessert werden, soll doch der Fluss wieder zugänglich werden. Die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser in der Region Rheintal (Versorgungsgebiet gemäss Leitbild 2014 für die Wasserversorgung im Kanton St.Gallen) soll langfristig gesichert werden durch die Anpassung von bestehenden und die Erschliessung von neuen Grundwasserfassungen sowie durch zusätzliche Leitungen, die das Gesamtsystem robuster gegenüber Störfällen machen sollen. Das beim Bau anfallende Bodenmaterial soll dazu dienen, landwirtschaftliche Flächen im Umfang von 530 bis 1'400 ha zu verbessern. Die Arbeiten auf der 26 km langen Strecke dürften insgesamt rund 20 Jahre in Anspruch nehmen. Ausgehend vom Generellen Projekt aus dem Jahr 2018 führen nun die IRR und die Gemeinsame Rheinkommission (GRK; das Exekutivorgan der IRR) die detaillierte Planung des Genehmigungsprojekts durch, wozu auch hydraulische Modellversuche mit laufender Optimierung der Planung und die koordinierte Begleitplanung der Ersatzwasserversorgung während der Bauzeit in Abstimmung mit den betroffenen regionalen öffentlichen Wasserversorgern gehören.

Parallel zur laufenden Detailplanung des Projekts durch die IRR und die GRK wurde ein neuer Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Österreich ausgehandelt, der die rechtliche Grundlage für das Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein bildet. Neben den durchzuführenden Arbeiten sollen darin auch die Finanzierung und der institutionelle Status der IRR geregelt werden. Inhaltlich wird sich der Staatsvertrag auf die Grundsätze des integralen Risikomanagements im Hochwasserschutz stützen. Es sollen optimale Lösungen hinsichtlich Sicherheit, Ökologie und Kosten angestrebt werden. Berücksichtigt werden müssen hierbei die rechtlichen Vorgaben der Schweiz und Österreichs und es werden in beiden Staaten die erforderlichen Verwaltungsverfahren durchzuführen sein. Die IRR wird für die Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts Alpenrhein zuständig sein. In der Schweiz ist überdies vorgesehen, ein Bundesgesetz über die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee zu erlassen, das die innerstaatliche Verfahrensgestaltung und Kostenverteilung regelt. Nach heutigem Stand der Rechtsetzungsarbeiten wird der Bund darauf verzichten, die für die Umsetzung des Projekts erforderlichen Bewilligungs- bzw. Genehmigungsverfahren in der Schweiz bundesrechtlich zu regeln (wie dies bisher etwa für internationale Grenzkraftwerke in Art. 62 ff. WRG¹ geschehen ist), sondern diesbezüglich auf das kantonale Verfahrensrecht verweisen.

2 Erforderliche Planungsmassnahme, Bewilligungen und weitere Verwaltungsakte im Kanton

2.1 Rechtliche Grundlagen

Für den Kanton St.Gallen bildet das Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein ein raumwirksames Grossprojekt, dessen auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen gelegene Teile aufgrund der kantonalen Territorialhoheit und der übergeordneten rechtlichen Grundlagen (Staatsvertrag, Alpenrheingesez) der Planungs- und Bewilligungszuständigkeit des Kantons unterliegen, wobei die bestehenden Bau-, Planungs- und Umweltvorschriften von Bund und Kanton zu berücksichtigen sind und der planerische Stufenbau (Richtplanung / Nutzungsplanung / Baubewilligung) be-

¹ Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (SR 721.80).

achtet werden muss. Vorhaben des Hochwasserschutzes mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen gemäss Art. 8 Abs. 2 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG) einer Grundlage im kantonalen Richtplan. Dies gilt auch im Fall einer staatsvertraglichen Regelung bei Grenzgewässern wie vorliegend dem Rhein auf der internationalen Strecke. Dementsprechend hat der Kanton St.Gallen mit dem Koordinationsblatt V 43 eine Verankerung des Projekts im kantonalen Richtplan geschaffen. Grundlage dieses Koordinationsblatts bildet der von der IRR herausgegebene Bericht «Dokumentation der stufenweisen Interessenabwägungen bis zum Richtplaneintrag» vom 12. Dezember 2022 (nachfolgend «Bericht Interessenabwägung»). Er enthält eine Beschreibung der Ausgangslage (S. 4 ff.), die Grundlagen zur Interessenabwägung und zum Untersuchungsraum (S. 15 ff., 28 ff., einschliesslich ausführlichem Hinweis auf die rechtlichen Grundlagen S. 19 ff.), eine Variantenuntersuchung (S. 32 ff.), die Interessenabwägungen Stufe 1 bis 3 (S. 56 ff. [bis zum Richtplaneintrag]) und Schlussfolgerungen zu den einzelnen betroffenen Fach- bzw. Rechtsbereichen (S. 124 ff.; einschliesslich Ausblick auf die weitere Planung). Die Regierung hat im Februar 2023 die Richtplananpassung 2022 verabschiedet, die vom Bund am 26. Oktober 2023 genehmigt wurde.

2.2 Notwendige kantonale Verfahren

In Abschnitt 2.3 («Rechtliche Grundlagen»; S. 19 ff.) und Abschnitt 9 (« Schlussfolgerungen»; S. 124 ff.) des Berichts Interessenabwägung wird für die betroffenen Fach- und Rechtsbereiche neben den Hinweisen auf die bestehenden materiellen Vorschriften u.a. auf die im Kanton St.Gallen durchzuführenden Verfahren in folgenden Bereichen hingewiesen:

- *Hochwasserschutz*: Planverfahren für die wasserbaulichen Massnahmen an Gewässern gemäss Art. 21 Abs. 1 des Wasserbaugesetzes (sGS 734.1; abgekürzt WBG); Festlegung des Gewässerraums nach Art. 36a Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG) zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung.
- *Grundwasserschutz und Trinkwassersicherung*: Festlegung der Gewässerschutzbereiche (Art. 19 GSchG), der Grundwasserschutzzonen für Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen (Art. 20 GSchG) sowie der Grundwasserareale für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen (Art. 21 GSchG); Schaffung der Versorgungsplanung für Trinkwasser (Art. 46 Abs. 2 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung [SR 814.201; abgekürzt GSchV]). Die bestehenden Fassungsstandorte sind zu erhalten, gezielt anzupassen und zu optimieren.
- *Ökologie/Umweltschutz*: Umsetzung des Revitalisierungsgebots von Art. 37 Abs. 2 GSchG und Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau (SR 721.100) mit Ausnahmebewilligungsmöglichkeit nach dem jeweiligen Abs. 3 für das überbaute Gebiet. Bei Hochwasserschutzprojekten wie dem vorliegenden ist überdies nach Art. 10a ff. des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01; abgekürzt USG) i.V.m. Art. 2 und Anhang Anlagetyp Nr. 30.2 der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011; abgekürzt UVPV) bei einem Kostenvoranschlag von mehr als 10 Mio. Franken die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich.
- *Fischerei*: Für technische Eingriffe in Gewässer ist eine fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (SR 923.0; abgekürzt BGF) erforderlich.
- *Natur- und Heimatschutz*: Im Perimeter des Hochwasserschutzprojekts Alpenrhein befinden sich mit einer Ausnahme keine Bundesinventargebiete nach Art. 5 ff. bzw. Art. 18a und Art. 23a ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451; abgekürzt NHG). Lediglich das «Trockenwiesen und -weiden Objekt SG 752» wird durch das Vorhaben

tangiert (siehe Grundlagenbericht, S. 17 f.; zu dessen Schutz vgl. Art. 6 und 7 der eidgenössischen Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung [SR 451.37]). Hingegen darf die Ufervegetation nach Art. 21 Abs. 1 NHG nicht beseitigt werden; sachlich begründete Ausnahmen können im Rahmen einer Interessenabwägung gewährt werden (Art. 22 Abs. 2 NHG). Für die Brücken Balgach–Diepoldsau und Widnau–Lustenau besteht ein zu beachtender kantonaler Schutz (vgl. Grundlagenbericht, S. 127).

- *Landwirtschaft*: Die Rhein-Vorländer bilden nicht Fruchtfolgeflächen, weshalb kein besonderer Bundesschutz für das betroffene, an die Landwirtinnen und Landwirte verpachtete Kulturland besteht (vgl. auch Grundlagenbericht, S. 126). Bei den Rhein-Vorländern handelt es sich um die überflutbare Fläche während eines Hochwassers, die zwischen dem Hochwasserschutzdamm und dem Hauptgerinne des Rheins liegt.
- *Walderhaltung*: Eine Rodung von Wald kann auch für Hochwasserschutzmassnahmen nur mit einer Ausnahmegewilligung nach Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (SR 921.0; abgekürzt WaG) ermöglicht werden. Wald muss allerdings für das Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein nur in bescheidenem Umfang gerodet werden (vgl. Grundlagenbericht, S. 126).
- *Freizeit und Erholung*: Die Bezeichnung der Fuss- und Wanderwege sowie die rechtliche Sicherstellung erfolgt nach dem kantonalen Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG) in den von den politischen Gemeinden erlassenen Gemeindestrassenplänen samt Teilplänen Fuss-, Wander- und Radwegnetze (vgl. Art. 7 ff., insbesondere Art. 10 StrG).
- *Erhalt bestehender öffentlicher Infrastrukturen*: Im Nahbereich des Rheins befinden sich unmittelbar ausserhalb der Hochwasserschutzdämme aber auch in den Vorländern längsführende sowie den Rhein querende Infrastrukturanlagen, die verschiedenen öffentlichen Aufgaben dienen. Neben Strassen (Nationalstrasse, Kantonsstrassen, Gemeindestrassen), internationalen und nationalen Radwegrouten sowie weiteren Wegverbindungen (Gemeindewege) gilt der Erhalt dieser bestehenden öffentlichen Infrastruktur auch für Eisenbahnstrecken sowie für Strom- und Erdgasleitungen. Im Weiteren befinden sich im Nahbereich des Rheins öffentliche Infrastrukturen der öffentlichen Wasserversorgung (z.B. Wasserfassungen, für die rechtskräftige Schutzzonen ausgeschieden sind) sowie auch öffentliche Bauten und Anlagen, die der Freizeit, der Erholung und dem Sport dienen. Diese Bauten und Anlagen müssen in den jeweiligen Verfahren auf das Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein angepasst werden (vgl. dazu Grundlagenbericht, S. 127).

Daraus ergibt sich, dass für die Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts Alpenrhein auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen eine Vielzahl von Planungs- und Bewilligungsverfahren durchzuführen sind. Für diese sind neben dem Kanton z.T. auch die politischen Gemeinden (Gemeindestrassen und Wege; Verlegung von Trinkwasserbrunnen und Zuleitungen; Schaffung von Aufenthaltsorten am Rhein) und teilweise auch der Bund zuständig (Änderungen oder Verlegungen von Strom- und Rohrleitungen). Im Zentrum steht jedoch das Planverfahren nach Art. 21 ff. WBG, in dessen Rahmen auch die erforderliche UVP durchgeführt werden muss.² Bei diesem Planverfahren handelt es sich um ein projektbezogenes, kantonales Sondernutzungsplanverfahren, das gemäss Art. 21 Abs. 2 WBG das Baubewilligungsverfahren für die im Projekt vorgesehenen baulichen Massnahmen ersetzt. Anstelle des Planverfahrens nach WBG kann nach Art. 21a WBG ein Sondernutzungsplanverfahren nach Planungs- und Bau-

² Vgl. die von der IRR herausgegebene Dokumentation der stufenweisen Interessenabwägung bis zum Richtplaneintrag, Grundlagenbericht für den Kanton St.Gallen vom 4. Februar 2022, S. 22, sowie Art. 15 ff. des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1; abgekürzt EG-USG) und Art. 11 f. der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.11).

gesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG) durchgeführt werden, wenn verschiedene Planungszwecke bestehen. Gemäss Praxis stehen diese beiden Möglichkeiten wahlweise zur Verfügung. Zuständig für die Durchführung des Auflage- und Anzeigeverfahrens nach WBG ist bei kantonalen Gewässern, wozu der Rhein und der Alte Rhein (ab Eisenbahnbrücke in St.Margrethen) gehören, nach Art. 22 Bst. a WBG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Wasserbauverordnung (sGS 734.11; abgekürzt WBV) das Amt für Wasser und Energie, auch wenn die Projektierung – wie vorliegend – durch die IRR bzw. GRK erfolgt. Die amtlich bekannt zu machende öffentliche Auflage des Projekts erfolgt gemäss Art. 24 WBG in der jeweils gebietsmässig betroffenen politischen Gemeinde, wobei die Bekanntmachung auch im kantonalen Amtsblatt zu publizieren ist. Gegen das Auflageprojekt (und allenfalls auch gegen die Zulässigkeit der Enteignung) kann gemäss Art. 28 ff. WBG innert dreissig Tagen Einsprache erhoben werden, wobei über die Einsprachen bei kantonalen Gewässern nach Art. 31 WBG das Bau- und Umweltsdepartement entscheidet.

Inhaltlich stellt das aufzulegende Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein den künftigen Gewässerverlauf mit den angrenzenden Ufergebieten in einem hohen Detaillierungsgrad dar. Praxisgemäss umfasst ein solches Projekt insbesondere folgende Aspekte:

- die Gewässer- und Uferabschnitte, die in natürlichem Zustand erhalten oder renaturiert werden;
- die Flächen, die als Überflutungsgebiet oder als Rückhaltebecken dienen sollen;
- die Gewässer- und Uferabschnitte, an denen wasserbauliche Massnahmen getroffen werden;
- die Flächen, die für die Ableitung von Hochwasserspitzen oder die Umleitung eines Gewässers dienen;
- die Gebiete im Umkreis von Gewässern, in denen Vorkehrungen gegen Bodenbewegungen getroffen werden;
- die Uferbereiche, die bepflanzt werden;
- die Flächen, die der kurzzeitigen Ablagerung des Geschiebes im Notfall dienen;
- neu zu errichtende Uferwege, die für Unterhaltungszwecke erforderlich sind;
- die Bereiche beidseits des Gewässers, in denen keine Bauten und Anlagen zulässig sind (was heute wohl die Festsetzung des Gewässerraums nach Art. 36a GSchG erfordert).

2.3 Koordination der Verfahren

Mit dem Erlass des projektbezogenen Sondernutzungsplans (Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein, einschliesslich Festlegung der Gewässerräume nach Art. 36a GSchG) müssen besondere bundesrechtliche Verfahren, die für die Umsetzung der im Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein vorgesehenen Massnahmen zusätzlich erforderlich sind, insbesondere allfällige Rodungsbewilligungen nach Art. 5 WaG oder Art. 21 NHG, Bewilligungen für technische Eingriffe in Gewässer nach Art. 8 BGF und gewässerschutzrechtliche Bewilligungen (z.B. nach Art. 19 Abs. 2, Art. 37 Abs. 3, Art. 38 Abs. 2, Art. 39 Abs. 2, Art. 44 GSchG) koordiniert durchgeführt werden. Eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG ist dagegen nicht erforderlich, da der Sondernutzungsplan eine solche Bewilligung ersetzt bzw. die nötige Baubewilligung nach Art. 21 Abs. 2 WBG mitenthält. Die entsprechenden bundesrechtlich geregelten Verfahren müssen nach dem geltenden Recht separat durchgeführt werden, allerdings sind die Vorschriften von Art. 25a RPG zu beachten, die eine formelle und materielle Koordination der erforderlichen Verfügungen und Entscheide verlangen. Die entsprechenden Anforderungen an die Entscheidkoordination bei Einbezug auch kantonalen Stellen sind heute auf kantonalen Ebene in Art. 132 PBG i.V.m. Art. 20 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV) verankert.³ Demnach hat die für den Erlass des Hochwasserschutzprojekts Alpenrhein zuständige

³ Vgl. zur Neuregelung der Verfahrenskoordination im PBG S. Staub, Kommentar zum Planungs- und Baugesetz des Kantons St.Gallen, Basel 2020, Vorbemerkungen zu Verfahren und Vollzug N 1 ff. und für den Einbezug kantonalen Stellen insbesondere N 1 ff. zu Art. 132.

Behörde (das Amt für Wasser und Energie gemäss Art. 22 Bst. a WBG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 WBV) als federführende Stelle dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Verfügungen oder Stellungnahmen den beteiligten Behörden und Amtsstellen fristgerecht vorliegen. Überdies muss dieses Amt für eine Bereinigung sorgen, falls in diesen Entscheiden in den Begründungen Widersprüche bestehen. Ausgenommen davon sind die Stellungnahmen der Bundesbehörden. Neu hat das Amt für Wasser und Energie als federführende Behörde auch zu entscheiden, wenn zwischen den beteiligten Behörden und den kantonalen Amtsstellen keine Einigung erzielt werden kann. Die bundesrechtlichen Grundsätze der Koordination nach Art. 25a RPG decken sich mit Koordinationsgrundsätzen auf kantonaler Ebene nach Art. 132 Abs. 1 PBG. Gegen das Projekt kann anschliessend gemäss Art. 28 ff. WBG Einsprache beim zuständigen Departement (Bau- und Umweltdepartement) erhoben werden, das über die Einsprachen entscheidet und den Gesamtentscheid erlässt (d.h. das Wasserbauprojekt festsetzt und die erforderlichen besonderen Verfügungen und Entscheide trifft). Der Gesamtentscheid (d.h. das Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein und die besonderen Verfügungen und Entscheide) ist nach Art. 132 Abs. 3 Bst. b PBG beim Verwaltungsgericht anfechtbar, bei dem aufgrund der bundesrechtlichen Anforderungen von Art. 33 Abs. 3 Bst. b RPG alle Mängel des angefochtenen Entscheids geltend gemacht werden können (d.h. Sachverhalts- und Rechtsfragen sowie planerische Ermessensfragen).⁴

Daneben erfordert die Umsetzung des Projekts aber auch Bewilligungs- und Entscheidverfahren, die nicht untrennbar mit den wasserbaulichen Massnahmen nach Art. 21 WBG zusammenhängen, insbesondere die erforderlichen Anpassungen und Neuanlagen von Wegen und Strassen aller Art sowie von Strom- und Gasleitungen, für welche auf den jeweils zuständigen Ebenen ebenfalls separate Verfahren nach Strassenrecht, Elektrizitäts- und Rohrleitungsrecht sowie allgemeinem Baurecht durchgeführt werden müssen. Inwieweit diese Verfahren in die auf Einzelbauten und -anlagen zugeschnittene Verfahrenskoordination nach Art. 132 PBG einbezogen werden können oder müssen, steht nicht ohne Weiteres fest. Es ist jedoch klar, dass auch diese Verfahren mit dem Projekt Hochwasserschutz Alpenrhein abgestimmt werden müssen und dieses Projekt ohne die betreffenden Bewilligungen nicht realisiert werden kann.

3 Konzept eines konzentrierten Verfahrens für das Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein

Aufgrund der geschilderten Ausgangslage und der Prüfung der bestehenden Verfahrensregelung gelangte das Bau- und Umweltdepartement zum Schluss, dass es kaum möglich sein wird, das Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein – wie angedacht – im bestehenden Planverfahren nach Art. 21 ff. WBG und Art. 132 PBG koordiniert mit zahlreichen weiteren Verfahren zeitgerecht zu einem Abschluss zu bringen. Es wird daher für die Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts Alpenrhein im Kanton durch den Erlass des vorliegenden Gesetzesentwurfs angelehnt an die bestehende Verwaltungsorganisation und die Verfahrensordnung nach WBG ein konzentriertes Verfahren auf kantonaler Ebene eingeführt. Dies wird ähnlich wie auf Bundesebene für besondere Infrastrukturanlagen des Bundes (insbesondere für nationale Verkehrsanlagen und Energieleitungsanlagen) nach dem Modell des Bundesgesetzes über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren vom 18. Juni 1999 ausgestaltet (AS 1999, 3071). Als Vorbild für das konzentrierte kantonale Verfahren für die Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts Alpenrhein hat das eisenbahnrechtliche Verfahren des Bundes gedient.⁵

⁴ Vgl. dazu auch S. Staub, a.a.O. (Fn. 3), N 16 zu Art. 132 und Handbuch des Bau- und Umweltdepartementes zum neuen Planungs- und Baugesetz (Handbuch zum PBG), St.Gallen, Stand 8. Februar 2021, Bemerkungen zu Art. 132 Abs. 3, S. 152, sowie ausdrücklich Art. 59^{bis} Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP).

⁵ Vgl. Art. 18 ff. des eidgenössischen Eisenbahngesetzes (SR 742.101; abgekürzt EBG) und dazu Näheres bei S. Vogel, in: Fachhandbuch öffentliches Baurecht, Zürich / Basel / Genf 2016, Rz. 5.57 ff.

In Art. 26 Abs. 1 der Kantonsverfassung (sGS 111.1) ist festgeschrieben, dass das Gesetz Staatsaufgaben dem Kanton zur Erfüllung zuteilen kann, wenn die Gemeinden nicht in der Lage sind, sie allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden wirtschaftlich und wirksam zu erfüllen. Nach dem Subsidiaritätsprinzip soll der Kanton eine Aufgabe nur dann übernehmen, wenn er diese besser erfüllen kann als die Gemeinde für sich allein oder gemeinsam mit anderen Gemeinden. Das vorliegende Hochwasserschutzprojekt ist in vielerlei Hinsicht sehr komplex und erstreckt sich über das Gebiet der politischen Gemeinden Rüthi, Oberriet, Diepoldsau, Widnau, Au und St.Margrethen. Im Sinn einer Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung lässt es sich rechtfertigen, wenn dem Kanton bei diesem Grossprojekt die Verfahrenshoheit übertragen wird, so dass die gebietsmässig betroffenen politischen Gemeinden von dieser Aufgabe entlastet werden. Dies wird auch von Vertreterinnen und Vertretern der gebietsmässig betroffenen politischen Gemeinden begrüsst.

Aufgrund der vorgesehenen Verfahrenskonzentration auf kantonaler Ebene ist zu beachten, dass die politischen Gemeinden dadurch gewisse Bewilligungszuständigkeiten verlieren (insbesondere bezüglich des Planverfahrens für den Bau kommunaler Strassen und Wege gemäss Art. 39 ff. des kantonalen Strassengesetzes [sGS 732.1, abgekürzt StrG] und bezüglich Bauten und Anlagen, die im Normalfall einer gewöhnlichen Baubewilligung nach Art. 135 PBG bedürfen). Eine entsprechende Verfahrens- und Entscheidkonzentration bei den zuständigen kantonalen Behörden lässt sich jedoch – wiederum ähnlich wie bei den konzentrierten Verfahren auf Bundesebene, wo kantonale Entscheidungsbefugnisse ausgeschaltet werden – durch die besondere Komplexität des Grossprojekts und die zur Realisierung desselben erforderliche Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung rechtfertigen.

Die Reduktion von Bewilligungszuständigkeiten der politischen Gemeinden ist beschränkt auf diejenigen Verfahren betreffend Anpassung und Neuerrichtung der bestehenden bzw. neuen kommunalen Infrastrukturanlagen wie Wege, Strassen und Brücken, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts Alpenrhein im Sinn von Art. 1 des Erlasses erforderlich bzw. geplant sind (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 1). Im Besonderen betrifft dies auch die Ersatzwasserversorgung, für die das zuständige Gemeinwesen gemäss Art. 3 Abs. 2 des Erlasses ein Verfahren einleiten kann.

Die Planungs- und Bauzuständigkeiten für die einzelnen kommunalen Infrastrukturbereiche, und insbesondere für die Ersatzwasserversorgung, sollen hingegen grundsätzlich weiterhin bei den politischen Gemeinden und den anderen betroffenen Gemeinwesen als Planungsträger verbleiben. Die kommunalen Gemeinwesen bleiben Baugesuchsteller bzw. Projektanten der entsprechenden Bauvorhaben, soweit nicht Dritte (namentlich die IRR) dazu ermächtigt werden, nach rechtskräftigen Plänen selbst zu bauen (vgl. Art. 38 Abs. 3 StrG). Dies bedeutet, dass die Plan- und Projektgrundlagen (insbesondere Sondernutzungspläne und Teilstrassenpläne) nach wie vor durch diese Gemeinwesen erarbeitet bzw. beschlossen und mit der Verfahrenseinleitung nach Art. 3 Abs. 2 des Erlasses bei der zuständigen kantonalen Stelle eingereicht werden. Die Prüfung und Durchführung des weiteren Verfahrens nach Art. 4 bis 7 bis zum Gesamtentscheid nach Art. 8 durch das zuständige Departement obliegt dann der zuständigen kantonalen Stelle (Amt für Wasser und Energie). Dabei ergeben sich im Bereich der Ersatzwasserversorgung weitere Besonderheiten bezüglich der Festlegung der Sondernutzungspläne nach Art. 10 Abs. 1 des Erlasses durch den Kanton als neuen Planungsträger (siehe dazu auch die Ausführungen in den Abschnitten 4 und 5 zu Art. 10 des Entwurfs und zu den kantonalen Sondernutzungsplänen).

Im Weiteren ist der Bedeutung der politischen Gemeinden dadurch Rechnung zu tragen, dass die gebietsmässig betroffenen politischen Gemeinden mittels Anhörung in das konzentrierte Plangenehmigungsverfahren einbezogen werden und ihnen auf allen Stufen eine eigene Rechts-

mittelbefugnis zukommt. Hinzuweisen ist auch darauf, dass die politischen Gemeinden bereits vor der öffentlichen Auflage des Projekts im Rahmen der partizipativen Projektentwicklung durch die IRR mitwirken konnten.

Nicht direkt in das konzentrierte Plangenehmigungsverfahren einbezogen werden können die erforderlichen Planungs- und Bewilligungsverfahren auf Bundesebene (insbesondere für die Änderung und Verlegung von Eisenbahnlinien, Nationalstrassen und Strom- sowie Rohrleitungsanlagen).⁶ Die Koordination mit diesen Verfahren soll aber durch geeignete verfahrensmässige Anordnungen sichergestellt bzw. erleichtert werden (vgl. dazu Art. 4). Die erforderlichen zahlreichen und z.T. sehr aufwändigen Verfahren für die Umsetzung des Projekts sollen im Übrigen nicht nur durch eine Verfahrens- und Entscheidungskonzentration bei der zuständigen kantonalen Behörde, sondern auch durch die Möglichkeit erleichtert werden, die erforderlichen Unterlagen elektronisch einzureichen und aufzulegen (vgl. dazu Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1).

Die Eckwerte des konzentrierten Plangenehmigungsverfahrens für die Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts Alpenrhein im Kanton St.Gallen können wie folgt umschrieben werden:

- Durch die Verfahrenskonzentration erfasst werden sollen alle Verwaltungs-, Planungs- und Bewilligungsverfahren, die für die Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts Alpenrhein erforderlich sind. Die zuständige kantonale Behörde kann einzelne Teilprojekte abspalten und ins ordentliche Verfahren verweisen, wenn sie völlig losgelöst vom Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein verwirklicht werden können.
- Als federführende Behörde für das konzentrierte Verfahren amtiert entsprechend der allgemeinen Regelung des WBG das Amt für Wasser und Energie.
- Alle in die Konzentration einbezogenen Verfahren sollen durch Gesuchseinreichung beim Amt für Wasser und Energie eingeleitet werden, wobei die Unterlagen in elektronischer Form einzureichen sind; das Amt für Wasser und Energie prüft die eingereichten Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und verlangt allenfalls Ergänzungen.
- Anschliessend holt das Amt für Wasser und Energie von allen gebietsmässig betroffenen politischen Gemeinden, den kantonalen Fachstellen sowie von den in der Sache zuständigen Bundesbehörden Stellungnahmen zu den eingereichten Gesuchen und Unterlagen ein und sorgt entsprechend der allgemeinen Koordinationsregelung (vgl. Art. 132 Abs. 1 Bst. d PBG) für eine Abstimmung und Bereinigung der Projektunterlagen mit diesen Stellungnahmen; bei Widersprüchen entscheidet das Amt für Wasser und Energie.
- Danach werden sämtliche Projektunterlagen und Gesuche sowie die eingeholten Stellungnahmen in elektronischer Form in den gebietsmässig betroffenen politischen Gemeinden öffentlich aufgelegt, wobei in der Publikation im kantonalen Amtsblatt auf die öffentliche Auflage und die Einsprachemöglichkeit hinzuweisen ist.
- Über Einsprachen entscheidet entsprechend dem ordentlichen Wasserbauverfahren das Bau- und Umweltdepartement, das auch als Plangenehmigungsbehörde fungiert und alle für die Umsetzung des Projekts erforderlichen besonderen Bewilligungen erteilt.
- Der konzentrierte Gesamtentscheid des Bau- und Umweltdepartementes kann anschliessend entsprechend der allgemeinen Regelung zur Verfahrenskoordination direkt mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden, das in diesem Fall über volle Kognition verfügt (vgl. Art. 132 Abs. 3 Bst. b PBG i.V.m. Art. 59bis Abs. 1 VRP).

⁶ Vgl. dazu auch S. Staub, a.a.O. (Fn. 3), N 8, 19 zu Art. 132 und A. Marti, Praxiskommentar RPG: Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, Zürich 2020, N 25, 29 zu Art. 25a.

4 Zweistufiges Verfahren für den Bereich Ersatzwasserversorgung

Art. 10 dieses Erlasses sieht vor, dass im Rahmen des in diesem Gesetz geregelten kantonalen Verfahrens, das zu einem konzentrierten Gesamtentscheid führt, bezüglich der Ersatzwasserversorgung nur ein generelles Projekt festgesetzt wird, während das Ausführungsprojekt erst in einer zweiten Stufe, aber ebenfalls in einem konzentrierten Gesamtentscheid erlassen wird. Die Aufteilung des Planverfahrens in ein generelles Projekt und ein Ausführungsprojekt ist – soweit ersichtlich – im Recht des Kantons St. Gallen bisher nicht vorgesehen. Sie ist aber z.B. aus dem Bundesrecht des Strassenbaus bekannt. Insbesondere sieht das Bundesgesetz über die Nationalstrassen (SR 725.11; abgekürzt NSG) vor, dass aufgrund eines Netzbeschlusses der Bundesversammlung für die Projektierung von Nationalstrassen zunächst ein generelles Bauprojekt und anschliessend ein Ausführungsprojekt auszuarbeiten ist. Aus den Plänen des generellen Projekts müssen insbesondere die Linienführung der Strassen, die Anschlussstellen und die Kreuzungsbauwerke ersichtlich sein. Für die vorsorgliche Freihaltung des erforderlichen Strassenraums können Projektierungszonen festgelegt werden.⁷ In ähnlicher Weise können durch die besondere Vorschrift von Art. 10 dieses Erlasses auch die für den Bereich der Ersatzwasserversorgung vorgesehenen Sondernutzungspläne für die Wasserversorgungsanlagen in ein generelles Projekt und ein Ausführungsprojekt aufgeteilt werden. Somit wird auf beiden Verfahrensstufen ein eigener Sondernutzungsplan erlassen.

Für die Sondernutzungspläne im Bereich der Ersatzwasserversorgung soll mit der Einreichung der Projektunterlagen durch die betroffenen Gemeinwesen als Träger der regionalen Wasserversorgung ein Wechsel des Planungsträgers erfolgen, indem zur Wahrung wesentlicher regionaler Interessen gleichzeitig ein Antrag auf Erlass eines kantonalen Sondernutzungsplans im Sinn von Art. 32 Abs. 1 und 3 PBG erfolgt. In diesem Fall wird der Kanton neuer Planungsträger, da ein kantonaler Sondernutzungsplan erlassen wird. Diese regionalen Interessen stützen sich auf den kantonalen Richtplan (Koordinationsblätter VII 31 Grundwasserreserven und VII 32 Wasserversorgungsanlagen samt mittlerweile erfolgten Richtplan-Anpassungen 2020 und 2023 sowie Koordinationsblatt V 43 Hochwasserschutz Alpenrhein Internationale Strecke). Damit wird der Anwendungsbereich des kantonalen Sondernutzungsplans – in Anlehnung an Art. 23 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 PBG für die Planung und den Bau von Versorgungsanlagen bei den kommunalen Sondernutzungsplänen – über die abschliessende Aufzählung von Art. 33 PBG hinaus erweitert. Dies bedarf daher einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage, die in Art. 10 Abs. 2 des Erlasses aufgenommen werden soll.

Der das generelle Projekt umfassende Sondernutzungsplan enthält nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a dieses Erlasses nur die Standorte der neuen Ersatzwasserversorgungsanlagen und die vorgesehene neue Linienführung der Leitungen, aber noch keine detaillierten Angaben zur Projektausgestaltung und zum Landbedarf. Das für neue Anlagen erforderliche Land kann sodann allenfalls durch Baulinien bis zum Erlass des Ausführungsprojekts, in dem dann auch über den konkreten Landbedarf – erforderlichenfalls durch Enteignung – entschieden wird, vorläufig gesichert werden.⁸ Zu den vorgesehenen neuen Standorten und der Linienführung neuer Wasserleitungen sowie zur Festsetzung allfälliger Baulinien können sich die Betroffenen im Rahmen des Einspracheverfahrens nach Art. 6 dieses Erlasses äussern.

Die Sicherstellung der Ersatzwasserversorgung stellt eine unabdingbare Voraussetzung für das Hochwasserschutzprojekt dar. Die Ersatzwasserversorgung wiederum ist jedoch nur dann sichergestellt, wenn die entsprechenden Verleihungen von Wassernutzungsrechten bzw. Konzessionen

⁷ Vgl. Art. 9 ff., insbesondere Art. 12 und 14 NSG und dazu D. Dussey, in: Griffel et al. (Hrsg.), Fachhandbuch öffentliches Baurecht, Zürich / Basel / Genf 2016, Rz. 7.34 ff.

⁸ Vgl. dazu Art. 29 PBG und zu diesem Rechtsinstrument B. Deillon, Kommentar zum Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen, Basel 2020, Art. 29.

im Sinn von Art. 12 ff. des Gesetzes über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960 (sGS 751.1; abgekürzt GNG) für die Grundwasserfassungen wenigstens in den Grundzügen erteilt und die Grundwasserfassungen gewässerschutzrechtlich mit den erforderlichen Grundwasserschutzzonen im Sinn von Art. 20 GSchG sowie Art. 29 Abs. 2 und Anhang 4 Ziff. 12 GSchV gesichert sind. Die Konzessionserteilung mit Festlegung der Schutz zonen muss daher im Rahmen dieses zweistufigen Verfahrens zwingend auf der ersten Verfahrensstufe erfolgen. Indem der Gesamtentscheid nach Art. 8 dieses Erlasses der ersten Verfahrensstufe gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a dieses Erlasses auch das generelle Projekt der Ersatzwasserversorgung umfasst, wird gewährleistet, dass gleichzeitig mit diesem Projekt auch über die Erteilung der Konzessionen und die Ausscheidung der Schutz zonen entschieden und dabei eine gegenseitige Abstimmung dieser Bereiche vorgenommen wird. Auf der ersten Verfahrensstufe wäre auch eine allfällige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Nach Eintritt der Rechtskraft des Gesamtentscheids nach Art. 8 dieses Erlasses, der nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a dieses Erlasses auch den generellen Projektplan für die neuen Ersatzwasserversorgungsanlagen umfassen muss, ist für die erforderlichen neuen Ersatzwasserversorgungsanlagen das Ausführungsprojekt in einem zweiten konzentrierten Plangenehmigungsverfahren einzureichen und zu erlassen. Dieses Ausführungsprojekt hat sich an den Rahmen des bereits genehmigten generellen Projekts für die neuen Ersatzwasserversorgungsanlagen zu halten, was die Abstimmung mit dem Gesamtprojekt sicherstellt. Das Ausführungsprojekt muss zusätzlich zur Detaillierung des generellen Projekts auch alle weiteren Spezialbewilligungen enthalten und – soweit erforderlich – einen Landerwerbsplan als Grundlage für die Durchführung allfälliger Enteignungsverfahren umfassen. Auch für das nachgelagerte Ausführungsprojekt für die neuen Ersatzwasserversorgungsanlagen wird ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass auch für die Ersatzwasserversorgung – trotz der Aufteilung des Verfahrens auf zwei Stufen – alle notwendigen Genehmigungen und Bewilligungen auf kantonaler Stufe mit einem weiteren Gesamtentscheid erteilt werden können.

Die Besonderheit bezüglich der Ersatzwasserversorgung im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzprojekt liegt darin, dass die Sicherstellung der Ersatzwasserversorgung eine Grundvoraussetzung für das Hochwasserschutzprojekt darstellt, das ohne eine Ersatzwasserbeschaffung nicht realisiert werden kann. Umgekehrt basieren die Berechnungen der Ersatzwasserversorgung gemäss Leitbild 2014 für die Wasserversorgung im Kanton St.Gallen sowie gemäss dem darauf referenzierenden Bericht der öffentlichen Wasserversorger der Region Rheintal über die Wasserversorgungsplanung im Rheintal auf dem Hochwasserschutzprojekt, das in den durchgeführten Planungsprozessen und in den mehrstufigen Interessenabwägungen die rheinnahen Grundwasserfassungen im heutigen Rheinvorland als unverzichtbar aufzeigt und deren Weiterbestand im Rahmen des Projekts gewährleistet. Diese wechselseitige Abhängigkeit von Hochwasserschutzprojekt und Ersatzwasserversorgung rechtfertigt in Anbetracht der aufwändigen und komplexen Planungen die Einführung eines zweistufigen Verfahrens.

Eine weitere Besonderheit der Ersatzwasserversorgung liegt darin, dass sie auch Massnahmen umfasst, die zum Teil weit ausserhalb des Projektperimeters des Hochwasserschutzprojekts liegen (z.B. neue Grundwasserfassung Loseren, Verbindungsleitungen zwischen den Versorgungsgebieten der öffentlichen Wasserversorger). Wenn nun auch Massnahmen ausserhalb des Projektperimeters im Rahmen eines Sondernutzungsplans, auf den dieser Erlass Anwendung findet, erfasst werden sollen, dann müssen zum einen diese Massnahmen präzisiert werden und zum anderen muss die gesetzliche Grundlage im Hinblick auf spätere Rechtsmittelverfahren klar sein. Mit der Bestimmung in Art. 10 Abs. 3 soll diese Gesetzesgrundlage geschaffen werden.

In Art. 3 Abs. 1 wird festgelegt, dass die IRR die für das Hochwasserschutzprojekt durchzuführenden Verfahren einleitet. Es stellte sich die Frage, ob es sinnvoll ist, dass die IRR für die Einleitung aller Verfahren zuständig sein soll. Der Aufgabenbereich Wasserversorgung fällt vollum-

fänglich in den Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinden. Die Gemeinden können diese Aufgabe oder Teile davon an Verbundorganisationen (Verbundsysteme) übertragen. Für die Verfahrenseinleitung bezüglich der Projekte der Ersatzwasserversorgung (generelles Projekt und Ausführungsprojekt nach Art. 10 Abs. 1 des Erlasses) ergeben sich aber im Hinblick auf andere Verfahren, für welche die IRR nicht zuständig ist (kommunale Infrastrukturanlagen wie Strassen, Wege und Brücken), grundsätzlich keine Besonderheiten. Die Einleitung solcher Verfahren soll daher allgemein in Art. 3 Abs. 2 des Erlasses geregelt werden bzw. vorbehalten bleiben. Die Bestimmung erlaubt den beteiligten Gemeinwesen zudem die Bezeichnung einer gemeinsamen Vertretung.

5 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

5.1 Gesetz über die Verfahren zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee

Art. 1 Zweck

Mit dem Gesetz über die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee sollen nach Art. 1 – entsprechend dem geschilderten Konzept der Verfahrenskonzentration (siehe Abschnitt 3) – alle für die Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts Alpenrhein im Kanton durchzuführenden Verfahren erfasst und gemeinsam in einem konzentrierten Plangenehmigungsverfahren behandelt werden. Es handelt sich hierbei zunächst um das Planverfahren nach Art. 21 ff. WBG als Hauptverfahren, das eine projektbezogene Sondernutzung schafft, wobei auch eine UVP durchgeführt und nach Art. 36a GSchG der Gewässerraum festgelegt werden muss (vgl. Art. 23 Abs. 1 Bst. e bis WBG). Dieses Planverfahren enthält auch die Baubewilligung (vgl. Art. 21 Abs. 2 WBG) und bildet die Grundlage für die Durchführung eines allfälligen Enteignungsverfahrens (vgl. dazu Art. 23 Abs. 1 Bst. d WBG [Festsetzung von Landbedarfslinien im Projektplan], Art. 28 Abs. 1 WBG [Einsprachemöglichkeit] und Art. 34 ff. WBG [Landerwerbsverfahren]). Durch das vorliegende Gesetz sollen auch alle weiteren für die Vornahme der geplanten wasserbaulichen Massnahmen erforderlichen spezialgesetzlichen Verfahren erfasst werden. Namentlich das Rodungsbewilligungsverfahren nach Art. 5 WaG bzw. Art. 21 NHG, die fischereirechtlichen Bewilligungen nach Art. 8 BGF und die im Gewässerschutzgesetz vorgesehenen besonderen Bewilligungsverfahren (vgl. z.B. Art. 19 Abs. 2, Art. 37 Abs. 3, Art. 38 Abs. 2, Art. 39 Abs. 2, Art. 44 GSchG), aber auch die Verfahren betreffend die Verwendung von Bodenaushub.⁹ Neben Entscheid- und Bewilligungsverfahren wird auch die Einholung von vorgeschriebenen Stellungnahmen von Behörden und Amtsstellen erfasst, die für die Verabschiedung des zu schaffenden Wasserbauplans erforderlich sind (z.B. die Einholung allfälliger Stellungnahmen der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission nach Art. 7 NHG). Nicht in das konzentrierte Plangenehmigungsverfahren einbezogen werden können demgegenüber allfällige erforderliche privatrechtliche Verfahren, soweit der Erwerb privatrechtlicher Rechte nicht auf dem Enteignungsweg erfolgt.

Neben den Verfahren für die vorgesehenen wasserbaulichen Massnahmen sollen zur Vereinfachung und zeitgerechten Umsetzung des Projekts auch alle weiteren Verfahren in das konzentrierte Verfahren einbezogen werden, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Projekts für die Anpassung und Neuerrichtung der bestehenden bzw. neu vorgesehenen Infrastrukturanlagen entlang des Alpenrheins erforderlich bzw. geplant sind. Dabei geht es insbesondere um die erforderlichen Anpassungen und Neuanlagen von Wegen, Strassen und Brücken aller Art sowie der Energieleitungsanlagen (namentlich Strom und Gas).

⁹ Vgl. zu den bereits aufgrund des Bundesrechts koordinationspflichtigen Verfahren für die Bewilligung von besonderen Bauten und Anlagen auch Marti, a.a.O. (Fn. 6), N 27 zu Art. 25a; zur Bewilligung von Materialentnahmen aus Gewässern Art. 44 GSchG und zur Verwendung des Bodenaushubs auch BAFU, Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial, Bern 2021, und BAFU, Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung, Bern 2021.

Keine Rolle soll es spielen, ob die betreffenden Verfahren im Normalfall auf kommunaler oder kantonaler Ebene durchgeführt werden. Erfasst werden daher z.B. auch der Bau bzw. die Änderung von kommunalen Strassen und Wegen, die im Normalfall durch die politischen Gemeinden bewilligt werden. Die Zusammenlegung der erwähnten Bewilligungsverfahren mit dem Planverfahren nach Art. 21 ff. WBG hat den Zweck, die Koordination der entsprechenden Verfahren mit der Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts Alpenrhein zu erleichtern und zeitgerecht einen Gesamtentscheid zu ermöglichen. Die politischen Gemeinden sollen mittels formeller Anhörung in das konzentrierte Plangenehmigungsverfahren einbezogen werden (siehe Abschnitt 3 und Art. 4). Nicht abschliessend in das konzentrierte Plangenehmigungsverfahren beim Amt für Wasser und Energie einbezogen werden können demgegenüber Verfahren, die vor den zuständigen Bundesbehörden durchgeführt und entschieden werden müssen (z.B. der Bau- bzw. die Änderung von Nationalstrassen oder die Verlegung von Hochspannungs- und Rohrleitungen). Um die erforderliche Koordination und Abstimmung sicherzustellen, sollen von den betreffenden Bundesbehörden im konzentrierten Verfahren Stellungnahmen eingeholt und die zu treffenden Entscheide zwischen den Bundesbehörden und der kantonalen Entscheidungsinstanz aufeinander abgestimmt werden (vgl. dazu Art. 4).¹⁰

Die gemäss Art. 1 zusammengelegten Verfahren sollen unter einheitlicher kantonaler Leitung durchgeführt und einem Gesamtentscheid zugeführt werden. Entsprechend der Anlehnung an die ordentliche Verwaltungsorganisation bzw. der bestehenden Zuständigkeit beim Erlass von Wasserbauplänen i.S.v. Art. 21 WBG soll hierbei das Amt für Wasser und Energie als federführende Behörde fungieren (vgl. Art. 3 ff.) und das Bau- und Umweltdepartement über Einsprachen entscheiden sowie den Projektgenehmigungsentscheid im Sinn eines Gesamtentscheids fällen (vgl. Art. 8). Die kantonalen Fachstellen bzw. die im Normalfall zuständigen Behörden werden dabei miteinbezogen. Es müssen von diesen Behörden Stellungnahmen eingeholt werden und diese sind alsdann mit dem zu treffenden Entscheid abzustimmen (vgl. dazu Art. 4 und zum Einbezug ins Einspracheverfahren auch Art. 6 Abs. 3).

Art. 2 Begriff

Unter Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein versteht man die innerstaatliche Umsetzung des Wasserbauprojekts gemäss Art. 1 des Staatsvertrags zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich. Dieses dient der Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee.

Art. 3 Verfahrenseinleitung

Die Internationale Rheinregulierung ist für die Einleitung der für das Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein im Kanton durchzuführenden Verfahren zuständig. Aufgrund der Verfahrenskonzentration sollen sämtliche für die Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts Alpenrhein im Kanton durchzuführenden Verfahren i.S.v. Art. 1 des Erlasses bei der zuständigen kantonalen Stelle als federführende Behörde eingeleitet werden. Nach Art. 2 Abs. 1 WBV ist das Amt für Wasser und Energie die zuständige Stelle des Kantons. Der von der IRR bzw. der GRK ausarbeitende Wasserbauprojektplan sowie die Projektunterlagen für alle weiteren für die Umsetzung des Projekts durchzuführenden Verfahren sollen hierbei gemäss Art. 3 Abs. 1 beim Amt für Wasser und Energie in elektronischer Form eingereicht werden. Die Einreichung von Projektunterlagen in elektronischer Form ist im St.Galler Bau- und Planungsrecht bisher zwar noch nicht ausdrücklich vorgesehen, aber bereits heute möglich und soll zur Erleichterung der Durchführung der erforderlichen Verfahren für die Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts Alpenrhein ausdrücklich vorgeschrieben werden.

Trotz der Übertragung der Verfahrenshoheit auf den Kanton in einem konzentrierten Plangenehmigungsverfahren bleibt die Verfahrenseinleitung für bauliche Massnahmen ausserhalb des

¹⁰ Vgl. dazu auch A. Marti, a.a.O. (Fn. 6), N 26, 30, 44 zu Art. 25a.

eigentlichen Wasserbauprojekts im Sinn von Art. 23 WBG bei den für den Bau zuständigen Gemeinwesen (Art. 3 Abs. 2). Dies betrifft nebst den für die Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts Alpenrhein erforderlichen Anpassungen und Neuerrichtungen von kommunalen Infrastrukturanlagen (siehe dazu die Ausführungen zum Konzept über die Verfahrenskonzentration in Abschnitt 3) insbesondere die Ersatzwasserversorgung gemäss Art. 10 des Erlasses. Letztere betrifft die Einleitung der entsprechenden Verfahren für das generelle Projekt nach Abs. 1 Bst. a und für das Ausführungsprojekt nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung sowie der damit zusammenhängenden Gesuche betreffend die Erteilung von Konzessionen für die Grundwasserfassungen und die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen. Die Verfahrenseinleitung durch das zuständige Gemeinwesen umfasst dabei auch die Antragstellung auf Erlass eines Sondernutzungsplans. Im Gegensatz zur IRR, die selbst über keine Verfahrenshoheit verfügt und mit ihrem Genehmigungsgesuch für das Hochwasserschutzprojekt gemäss Art. 3 Abs. 1 dieses Erlasses das kantonale Plangenehmigungsverfahren nach Art. 21 ff. WBG einleitet, findet bei den im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzprojekt notwendigen Erneuerungen und Anpassungen kommunaler Infrastrukturanlagen ein Wechsel des Planungs- und Verfahrensträgers statt. Dieser Wechsel erfolgt mit der Einreichung der beschlossenen Projektunterlagen bei der zuständigen kantonalen Stelle. Es sollen nur Erneuerungen und Anpassungen von kommunalen Infrastrukturanlagen vorgenommen werden, die von den Gemeinwesen initiiert werden oder deren Ausführung durch diese auf Dritte übertragen worden ist. Mit dem Begriff «ausserhalb des Hochwasserschutzprojekts Alpenrhein» in der Vernehmlassungsvorlage war nicht klar, ob nur die Verfahren erfasst werden, die ausserhalb des Perimeters des Hochwasserschutzprojekts im engeren Sinn liegen oder ob sämtliche Verfahren, die ohne das vorliegende Gesetz in die Bewilligungszuständigkeit der Gemeinden fallen würden, gemeint sind. Diese Begriffsdefinition kann missverstanden werden, weshalb sie ersatzlos gestrichen werden kann. Diese Präzisierungen werden in Art. 3 Abs. 2 vorgenommen.

Wie im Planungs- und Baubewilligungsverfahren üblich und im Hinblick auf eine zeitgerechte koordinierte Durchführung mehrerer oder zahlreicher Verfahren besonders wichtig, ist es erste Aufgabe der federführenden Behörde – unter Mitwirkung der betroffenen kantonalen Fachstellen – zu prüfen, ob die eingereichten Unterlagen für die Beurteilung bzw. Entscheidungsfindung vollständig sind (Art. 3 Abs. 3). Dazu gehört auch eine erste Kontrolle der in den Projektunterlagen gemachten Angaben und nötigenfalls die Veranlassung von Ergänzungen oder Korrekturen bezüglich der Projektunterlagen, wozu allenfalls auch die Aufforderung zur Einleitung weiterer erforderlicher Verfahren gehören kann. Damit soll insbesondere gewährleistet werden, dass das weitere Vernehmlassungsverfahren (Art. 4) und die öffentliche Auflage (Art. 5) nach Möglichkeit frei von Fehlern erfolgt und nicht wiederholt oder ergänzt werden muss.

Art. 4 Stellungnahmen

Nach Eingang und Kontrolle der Projektunterlagen bzw. gegebenenfalls nach einer Vervollständigung derselben holt das Amt für Wasser und Energie nach Art. 4 Abs. 1 als nächstes – vor der öffentlichen Auflage gemäss Art. 5 – von allen gebietsmässig betroffenen politischen Gemeinden, den kantonalen Fachstellen bzw. den bezüglich dem zu treffenden Entscheid ersetzten kantonalen Behörden und von den in der Sache zuständigen Bundesbehörden eine Stellungnahme zum Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein und den weiteren eingereichten Projektunterlagen ein. Dies kann im Rahmen einer Vorprüfung stattfinden, was einer obligatorischen formellen Anhörung der gebietsmässig betroffenen politischen Gemeinden und Behördenstellen entspricht. Falls diese Vorprüfung bereits vor Vollzugsbeginn dieses Gesetzes durchgeführt worden ist, erübrigt sich eine Wiederholung. Daher wird der Begriff «soweit erforderlich» ins Gesetz aufgenommen. Im entsprechenden Anhörungsverfahren haben die betroffenen politischen Gemeinden und Behördenstellen sich demnach in Übereinstimmung mit der bundesrechtlichen Koordinationsvorschrift von Art. 25a Abs. 1 Bst. c RPG umfassend zu äussern und Anträge im Hinblick auf den vorzunehmenden Entscheid zu stellen bzw. idealerweise entsprechende Verfügungsentwürfe einzureichen und die nötigen Auflagen und Bedingungen für eine

Projektgenehmigung zu beantragen. Die Einholung dieser Stellungnahmen ist entsprechend der bundesrechtlichen Anforderung von Art. 25 Abs. 1bis RPG angemessen zu befristen.¹¹ Die Einholung von umfassenden Stellungnahmen der zuständigen Bundesbehörden soll sodann die Entscheidkoordination zwischen dem kantonalen Gesamtentscheid und zusätzlich erforderlichen bundesrechtlichen Entscheiden (namentlich von Plangenehmigungsentscheiden im Bereich der Nationalstrassen und Eisenbahnen sowie der Hochspannungs- und Rohrleitungen) sicherstellen bzw. die Grundlage dazu liefern.

Nach Vorliegen der begründeten Stellungnahmen und Anträge der angehörten politischen Gemeinden und Behördenstellen sorgt das Amt für Wasser und Energie gemäss Art. 4 Abs. 2 für eine Bereinigung der Projektunterlagen und der eingeholten Stellungnahmen, wie dies auch im allgemeinen Koordinationsverfahren nach Art. 132 Abs. 1 Bst. d PBG der Fall ist. Das Amt für Wasser und Energie hat dementsprechend die vorgelegten Stellungnahmen und allfälligen Verfügungsentwürfe zu prüfen und allfällige Widersprüche in den Sachverhaltsdarstellungen, Begründungen und Schlussfolgerungen, insbesondere auch hinsichtlich der erforderlichen Bedingungen und Auflagen, aufzuzeigen und diese in Absprache mit den betreffenden Mitwirkenden zu bereinigen. Falls sich keine Einigung ergibt, kann das Amt für Wasser und Energie entsprechend der heute im Kanton St.Gallen geltenden allgemeinen Koordinationsregelung im Verhältnis zu anderen kantonalen und kommunalen Behörden über die betreffenden Formulierungen und Anordnungen – soweit Widersprüche vorliegen – entscheiden, wobei es dies in den Akten offen legen muss.¹² Dieser Entscheid stützt sich auf Art. 132 Abs. 1 Bst. d PBG und kann nicht angefochten werden. Unzulässig ist dies naturgemäss gegenüber den Stellungnahmen und Anträgen von Bundesbehörden. Diesbezüglich können Widersprüche bestehen bleiben, die nötigenfalls auf dem Rechtsweg geklärt werden müssen.

Art. 5 Öffentliche Auflage

Erst wenn ein bereinigtes Hochwasserschutzprojekt, einschliesslich die erforderlichen und mit dem Projekt abgestimmten zusätzlichen Verfügungen und Entscheide im Entwurf bzw. in Form von entsprechenden Anträgen vorliegen, erfolgt die in Art. 5 geregelte öffentliche Ausschreibung und Auflage der Projektunterlagen. Dies hat den Vorteil, dass entsprechend dem Planverfahren gemäss Art. 21 ff. WBG die erforderlichen behördlichen Abklärungen sowie ein entsprechend abgestimmtes Projekt mit den Anträgen für die erforderlichen zusätzlichen Bewilligungen bereits vorliegen und die Anhörung und Gehörswahrung der betroffenen Privaten im Rahmen des an die Projektausschreibung anschliessenden Einspracheverfahrens nach Art. 6 dieses Erlasses erfolgen kann. Da es sich bei den erforderlichen zusätzlichen Bewilligungen für bauliche Massnahmen ausserhalb des Gewässerbereichs im Wesentlichen um Anpassungen von Infrastrukturanlagen an das Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein handelt, sollte es den betroffenen politischen Gemeinden und kantonalen Fachbehörden möglich sein, auch ohne Kenntnis der späteren Einsprachen Privater eine vorläufige Stellungnahme zu diesen Verfahren abzugeben. Eine definitive Beurteilung können diese Behörden in Kenntnis der Einsprachen bei der Anhörung im späteren Einspracheverfahren vornehmen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass mit der öffentlichen Auflage des Projekts gemäss Art. 5 Abs. 1 nach Art. 15 ff. EG-USG auch der für die UVP erforderliche Bericht über die Umweltverträglichkeit sowie die vorgesehene Beurteilung der Umweltschutzfachstelle und die allfällige Stellungnahme des Bundesamtes für Umwelt öffentlich aufzulegen sind.

Auch hinsichtlich der Art und Weise der öffentlichen Auflage und Publikation wird in Art. 5 die Regelung von Art. 24 f. WBG übernommen. Das Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein mit sämtlichen Projektunterlagen und den Gesuchen und Stellungnahmen zu den weiteren erfor-

¹¹ Vgl. dazu auch A. Marti, a.a.O. (Fn. 6), N 44 f. zu Art. 25a; für das allgemeine Koordinationsverfahren im Kanton St.Gallen auch Art. 132 Abs. 1 Bst. d PBG.

¹² Vgl. S. Staub, a.a.O. (Fn. 3), N 9 f. zu Art. 132; vgl. dazu bzw. zum bundesrechtlichen Abstimmungsgebot von Art. 25a Abs. 1 Bst. d RPG auch A. Marti, a.a.O. (Fn. 6), N 30, 46 zu Art. 25a.

derlichen Bewilligungen und Verfügungen muss daher – wie in Art. 24 WBG vorgesehen – in den gebietsmässig betroffenen politischen Gemeinden während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt werden. Die Projektunterlagen sowie die vom Amt für Wasser und Energie eingeholten Stellungnahmen müssen in diesen Gemeinden auf einem Bildschirm in elektronischer Form eingesehen werden können, wobei den Interessierten während der Auflagefrist auch ein elektronischer Zugang zu den Unterlagen zu gewähren ist (durch die Zustellung eines Links auf Anfrage hin). Damit wird die öffentliche Auflage und die Einsichtnahme durch Interessierte für die zuständigen Behörden und die Betroffenen wesentlich vereinfacht. Die öffentliche Auflage ist sodann entsprechend der Regelung von Art. 24 WBG in den Gemeindepublikationsorganen und im kantonalen Amtsblatt unter Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und der Einspracheerhebung gemäss Art. 6 dieses Erlasses öffentlich bekannt zu machen.¹³

Für die Absteckung des Hochwasserschutzprojekts Alpenrhein und der weiteren damit verbundenen Massnahmen wird in Art. 5 Abs. 3 auf Art. 26 WBG sowie die einschlägigen Vorschriften der massgebenden Gesetze hingewiesen. Das Vorhaben muss somit zumindest während der öffentlichen Auflage gemäss Art. 5 (und sinnvollerweise auch während anschliessender Einsprache- und Rechtsmittelverfahren) im Gelände ausgesteckt werden, was insbesondere bei einer Änderung der Linienführung des Gewässers, bei einer Offenlegung eines Gewässers, bei Änderungen des Ufers und grundsätzlich bei Ausscheidung von Rückhalte- oder Notentlastungsräumen der Fall ist. Beim vorliegenden Projekt umfassen die Notentlastungsräume Flächen zwischen Oberriet und St.Margrethen. Eine Absteckung der entsprechenden Flächen wäre mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden. Daher kann für die Notentlastungsräume auf eine Absteckung im Gelände verzichtet werden, zumal die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer persönlich angeschrieben und entsprechend informiert werden. Für vorgesehene bauliche Massnahmen ausserhalb des Gewässerbereichs sind die Absteckungsvorschriften der massgebenden Sachgesetzgebung zu beachten, also insbesondere Art. 138 PBG und Art. 22 PBV für gewöhnliche Bauten sowie Art. 44 StrG für Strassenbauten.¹⁴ Diese Vorschriften sind gemäss Art. 39 Abs. 6 PBG auch beim Erfordernis einer Enteignung zu beachten.¹⁵

Überdies ist nach den anwendbaren Gesetzen eine persönliche Anzeige der öffentlichen Auflage und der Einsprachemöglichkeit an die betroffenen Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer und Berechtigten zu machen. Zu diesen gehören nach Art. 25 Abs. 1 WBG insbesondere Personen, die für das Wasserbauprojekt im Hinblick auf ein mögliches Enteignungsverfahren private Rechte abtreten müssen sowie die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auf deren Grundstück ein Gewässerraum, ein Gewässerabstand oder eine Baulinie ausgeschieden wird. Zudem muss gemäss Art. 42 StrG persönlich benachrichtigt werden, wer für einen Strassenbau private Rechte abtreten muss oder Grundeigentümerbeiträge zu leisten hat. Ebenfalls persönlich benachrichtigt werden muss, wer an wasserbauliche Massnahmen oder im Zusammenhang mit dem Strassenbau gemäss einem Beitragsplan finanzielle Beiträge leisten muss (vgl. dazu Art. 25 Abs. 3, Art. 28 Abs. 2 und Art. 43 ff. WBG und Art. 42 Abs. 2, Art. 45 Abs. 2 und Art. 77 ff. StrG).

Art. 6 Einsprachen

Gegen das Hochwasserschutzprojekt, die Zulässigkeit einer allfällig vorgesehenen Enteignung und die Erteilung der weiteren vorgesehenen Bewilligungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts im weiten Umfang nach Art. 1 können die Betroffenen während der dreissigtägigen Auflagefrist gemäss Art. 5 Einsprache beim zu-

¹³ Vgl. dazu auch W. Ritter, Kommentar zum Wasserbaugesetz des Kantons St.Gallen, Widnau 2012, Art. 24 S. 85 f.

¹⁴ Vgl. dazu auch C. Kägi, Kommentar zum Planungs- und Baugesetz des Kantons St.Gallen, 2020, N 1 ff. zu Art. 138 mit Hinweis zu Beginn und Dauer der Aussteckung, insbesondere auch gemäss Art. 22 Abs. 3 PBV; vgl. auch P. Schönenberger, Kurzkomentar zum st.gallischen Strassengesetz vom 12. Juni 1988, 1989, Art. 44 S. 91 f.

¹⁵ Vgl. dazu J. Frei, Kommentar zum Planungs- und Baugesetz des Kantons St.Gallen, 2020, N 37 ff. zu Art. 39.

ständigen Departement erheben. Gemäss Art. 25 Bst. a und c des Geschäftsreglements der Regierung und Staatskanzlei (sGS 141.3) ist das Bau- und Umweltdepartement das zuständige Departement gemäss diesem Erlass. Diese Einsprachemöglichkeit ist Art. 28 WBG nachgebildet, betrifft aber neben dem Wasserbauprojekt i.S.v. Art. 21 WBG auch die erwähnten vorgesehenen weiteren Bewilligungen und Verfügungen, also neben den spezialgesetzlichen Bewilligungen für die wasserbaulichen Massnahmen insbesondere auch die vorgesehenen Entschiede und Verfügungen für die Bewilligung weiterer baulicher Massnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Projekts. Darunter fallen auch die Projekte für die Änderung und Anpassung von Strassen, Brücken und Wegen. Bei baulichen Massnahmen kommt im Normalfall die Einsprache gegen Bauausschreibungen nach den Art. 152 ff. PBG bzw. bei Strassenbauprojekten die Einsprache nach Art. 45 ff. StrG zum Zuge, die je von unterschiedlichen Behörden nach den jeweiligen Verfahrensvorschriften zu entscheiden sind. Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage werden demgegenüber alle Einsprachen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts Alpenrhein bzw. gegen die aufgelegten Projektpläne und Bewilligungsunterlagen i.S.v. Art. 5 dem Regime der Einsprache nach Art. 28 ff. WBG bzw. dem Entscheid durch das Bau- und Umweltdepartement nach Art. 31 WBG unterstellt, das nach dieser Bestimmung für die Entscheidung von Einsprachen bei kantonalen Gewässern zuständig ist. Somit besteht für die Behandlung aller mit diesem Projekt zusammenhängenden Einsprachen ein einheitliches Verfahren. Erfüllt wird damit auch die bundesrechtliche Anforderung von Art. 33 Abs. 4 RPG, wonach für die Anfechtung koordinationspflichtiger Verfügungen und Entschiede einheitliche Rechtsmittelinstanzen vorzusehen sind.¹⁶

Soweit bei der Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts Alpenrhein Enteignungen nötig werden, wird die verfahrensmässige Grundlage dazu ebenfalls im konzentrierten Verfahren nach diesem Gesetz geschaffen. Nach Art. 25 Abs. 2 WBG bildet die persönliche Anzeige nach Art. 5 Abs. 4 die Einleitung des Enteignungsverfahrens. Dementsprechend können betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit der Einsprache nach Art. 6 analog der Regelung von Art. 28 Abs. 1 WBG sowohl das Projekt selber als auch die Zulässigkeit der Enteignung anfechten.

Art. 7 Projektänderungen

Im Rahmen des Vernehmlassungs- oder Einspracheverfahrens nach Art. 4 und Art. 6 dieses Erlasses kann sich – wie auch bei andern Planungs- und Bewilligungsverfahren – das Bedürfnis oder die Notwendigkeit einer Projektänderung ergeben, wobei sich dann stets die Frage stellt, ob das Verfahren neu eingeleitet werden muss oder ob und unter welchen Voraussetzungen die Projektänderung ins laufende Verfahren einbezogen werden kann. Diese Frage wird im Bau- und Planungsrecht unterschiedlich beantwortet. In der Regel muss das Planungsverfahren neu durchgeführt werden, wenn das Projekt wesentlich geändert wird, während es bei kleinen bzw. unbedeutenden Änderungen genügt, die Betroffenen zu informieren und ihnen eine neue Einsprachefrist zu eröffnen, wenn sie der betreffenden Änderung nicht schriftlich zustimmen (so insbesondere die Regelung von Art. 30 WBG; ähnlich auch Art. 47 StrG). Die Regelung von Art. 30 WBG wird in Art. 7 dieses Erlasses übernommen und auf alle gemäss Art. 1 erfassten Verfahren ausgedehnt. Da es sich beim Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein um ein sehr umfangreiches und komplexes Projekt handelt, wird überdies präzisiert, dass auch bei bedeutenderen Projektänderungen nicht das ganze Projekt neu ausgeschrieben werden muss, sondern nur die betreffende Änderung (mit Hinweis auf die neue Einsprachemöglichkeit). Hierbei ist allerdings – um einen genügenden Rechtsschutz zu gewähren – in genügender Form auf die bestehenden Zusammenhänge und die Gründe der Änderung hinzuweisen, wozu in Anwendung von Art. 5 Abs. 1 auch die Auflage der entsprechend geänderten Gesuchs- und Bewilligungsunterlagen gehört.¹⁷

¹⁶ Vgl. dazu H. Aemisegger / S. Haag, Praxiskommentar RPG: Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, Zürich 2020, N 107 ff. zu Art. 33.

¹⁷ Vgl. zum Vorgehen bei Projektänderungen auch A. Marti, a.a.O. (Fn. 6), N 47 zu Art. 25a.

Art. 8 Gesamtentscheid

Entsprechend dem Grundsatz der Verfahrenskonzentration behandelt und entscheidet nach Art. 8 eine einzige zentrale Behörde die gemäss Art. 6 erhobenen Einsprachen. Aufgrund der Anlehnung an das Planverfahren nach dem Wasserbaugesetz soll dies das Bau- und Umweltsdepartement sein, das gemäss Art. 31 WBG auch im Normalfall bei kantonalen Gewässern über die erhobenen Einsprachen entscheidet. Diese Einspracheentscheide beinhalten auch materielle Entscheidungen über die Zulässigkeit der Enteignung, sofern diese angefochten worden ist. Für das Einspracheverfahren finden hierbei nach Art. 14 die Vorschriften des PBG und des VRP Anwendung. Während Art. 29 WBG und Art. 46 StrG für das dort vorgesehene Einspracheverfahren lediglich auf das VRP verweisen, finden sich in den Art. 152 ff. PBG besondere Vorschriften für das Einspracheverfahren, die auch im konzentrierten Einspracheverfahren nach dem vorliegenden Gesetz anzuwenden sind, das in den Gesamtentscheid nach Art. 8 mündet. Danach ist gemäss Art. 153 Abs. 2 PBG zur Einsprache berechtigt (Einsprachelegitimation), wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat. Diese Vorschrift ist im Sinn der Mindestanforderungen von Art. 33 Abs. 3 Bst. a RPG auszulegen, weshalb neben der Bauherrschaft, den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Nachbarinnen und Nachbarn insbesondere auch die nach Bundesrecht legitimierten Umweltorganisationen, die sachzuständigen Bundesämter (Bundesamt für Raumplanung [ARE] und allenfalls Bundesamt für Umwelt [BAFU]) und die gebietsmässig betroffenen politischen Gemeinden sowie allenfalls weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften zur Einsprache befugt sind.¹⁸ Art. 153 Abs. 3 PBG sieht vor, dass die Einsprachen einen Antrag und eine Begründung zu enthalten haben. Art. 156 PBG regelt den Schriftenwechsel und sieht als Möglichkeit die Durchführung einer Einspracheverhandlung vor, die allenfalls auch Dritten übertragen werden kann. Beim konzentrierten Plangenehmigungsverfahren ist insbesondere zu beachten, dass auch den zuständigen bzw. ersetzten Fachbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme und allenfalls zur Anpassung ihrer Anträge gegeben werden muss und alle Parteien des Einspracheverfahrens danach Gelegenheit erhalten müssen, sich zu den ergänzten Stellungnahmen der beteiligten Behörden und insbesondere zu zusätzlichen Sachverhaltsabklärungen und allfälligen Projektänderungen zu äussern (rechtliches Gehör).¹⁹

In dem das Einspracheverfahren abschliessenden Gesamtentscheid hat das Bau- und Umweltsdepartement als Einspracheinstanz nicht nur über die Einsprachen zu entscheiden, sondern entsprechend dem Ergebnis des Einspracheverfahrens zugleich gemäss dem Grundsatz der Verfahrenskonzentration den vorgesehenen Wasserbauplan zu genehmigen. Ferner sind im Sinn eines Gesamtentscheids alle weiteren, gemäss Art. 1 in das konzentrierte Verfahren einbezogenen Bewilligungen und Verfügungen zu erteilen bzw. zu erlassen, wie dies ähnlich auch im bundesrechtlich geregelten konzentrierten Einsprache- und Plangenehmigungsverfahren für den Bau von Eisenbahnanlagen der Fall ist.²⁰ Eine zusätzliche Genehmigung des Wasserbauplans nach Art. 26 RPG ist nicht erforderlich, da mit dem Bau- und Umweltsdepartement bereits eine kantonale Behörde den Plan auf seine Richtplan- und Bundesrechtskonformität geprüft hat.²¹ Hingegen muss das Bau- und Umweltsdepartement als Einspracheinstanz gemäss Art. 15 ff. EG-USG auch über die Umweltverträglichkeit des Projekts entscheiden, wobei es sich auf

¹⁸ Vgl. dazu M. Möhr, Kommentar zum Planungs- und Baugesetz des Kantons St.Gallen, Basel 2020, N 6 ff. zu Art. 153 und H. Aemisegger / S. Haag, a.a.O. (Fn. 16), N 59 ff. zu Art. 33.

¹⁹ Vgl. dazu und zum rechtlichen Gehör im Einspracheverfahren auch M. Möhr, a.a.O. (Fn. 18), N 3 ff. zu Art. 156 und A. Marti, a.a.O. (Fn. 6), N 47 zu Art. 25a.

²⁰ Vgl. zum vorgesehenen umfassenden Entscheid auch M. Möhr, a.a.O. (Fn. 18), N 2 ff. zu Art. 157 und W. Ritter, a.a.O. (Fn. 13), Art. 31 S. 92 f.; zur erforderlichen Abstimmung von Plangenehmigung und Rechtsschutzverfahren auch S. Staub, a.a.O. (Fn. 3), N 18 zu Art. 132; für den Bau von Eisenbahnanlagen Art. 18 ff. EBG und dazu S. Vogel, a.a.O. (Fn. 5), Rz. 5.57 ff.

²¹ Vgl. dazu A. Ruch, Praxiskommentar RPG: Nutzungsplanung, Zürich 2016, N 11 ff., 30 ff. zu Art. 26; vgl. aber auch zu einer laufenden Gesetzesrevision Fn. 11.

den nach Art. 5 aufgelegten Umweltverträglichkeitsbericht der Projektträger und die ebenfalls aufgelegte Beurteilung des Projekts durch die kantonale UVP-Fachstelle abstützen kann, aber auch das Ergebnis des Einspracheverfahrens berücksichtigen muss.

Bei Einsprachen betreffend einen Beitragsplan kann das Bau- und Umweltdepartement in Anwendung von Art. 44 Abs. 3 WBG und Art. 81 Abs. 2 StrG auch eine Schätzungskommission einsetzen und die Beitragsfrage dementsprechend vom konzentrierten Verfahren entkoppeln.²² Anträge betreffend eine allfällige Enteignungsentschädigung sind demgegenüber entsprechend der bestehenden Regelung bzw. Praxis zu Art. 28 WBG und Art. 45 StrG zwingend in das Schätzungsverfahren nach Enteignungsgesetz zu überweisen.

Art. 9 Teilprojekte

Falls sich ergibt, dass ein für die Umsetzung gewisser Teile des Projekts erforderliches Bewilligungsverfahren ohne nachteilige Folgen vom konzentrierten Plangenehmigungsverfahren abgetrennt werden kann – weil kein weiterer Abstimmungsbedarf mit dem Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein besteht und der entsprechende Entscheid ohne Probleme auch noch nachträglich gefällt werden kann – lässt diese Bestimmung zu, dass die zuständige kantonale Stelle die entsprechenden Verfahren ins ordentliche Verfahren verweisen kann. Wenn die Verfahrensleitung noch beim Amt für Wasser und Energie liegt, so soll diese Stelle über die Abtrennung von Teilprojekten entscheiden können. Damit soll der nötige Spielraum geschaffen werden, um das Hauptverfahren von der gleichzeitigen Durchführung einzelner besonderer Verfahren zu entlasten. Eine solche Abspaltung eines einzelnen Verfahrens muss spätestens mit dem Gesamtentscheid i.S.v. Art. 8 erfolgen, da danach unterschiedliche Rechtsmittelwege bestehen.

Art. 10 Ersatzwasserversorgung

Aufgrund der Zweistufigkeit des Verfahrens für den Bereich der Ersatzwasserversorgung ergibt sich nicht nur eine Aufteilung der Sondernutzungspläne für die Wasserversorgungsanlagen in ein generelles Projekt und ein Ausführungsprojekt im Sinn von Art. 10 Abs. 1 Bst. a und Bst. b dieses Erlasses. Es sind auch weitere verfahrensrechtliche Aspekte zu berücksichtigen, die zu bestimmten Abweichungen für den Bereich der Ersatzwasserversorgung gegenüber dem konzentrierten Standardverfahren mit Gesamtentscheid des übrigen Projektverfahrens des Hochwasserschutzprojekts führen. Dies betrifft einerseits die Absteckung des Projekts und andererseits die Durchführung einer allfälligen Enteignung für den erforderlichen Landbedarf für die neuen Ersatzwasserversorgungsanlagen und die vorgesehenen neuen Linienführungen der Leitungen. Nachdem das Enteignungsverfahren erst auf der zweiten Stufe bzw. mit dem Ausführungsprojekt gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. b dieses Erlasses eingeleitet und durchgeführt werden soll, entfällt auf der ersten Stufe bzw. für das generelle Projekt gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a dieses Erlasses das Anzeigeverfahren von Art. 5 Abs. 4 dieses Erlasses. Ebenso kann das generelle Projekt noch nicht gemäss Art. 5 Abs. 3 dieses Erlasses im Gelände abgesteckt werden; dies ist erst mit dem Ausführungsprojekt möglich. Dadurch ergeben sich auch Auswir-

kungen auf das Einspracheverfahren. Die Zulässigkeit einer allfällig vorgesehenen Enteignung kann erst im Einspracheverfahren auf der zweiten Stufe und somit erst in der Einsprache gegen das Ausführungsprojekt gerügt werden.

Die Genehmigung des Hochwasserschutzprojekts präjudiziert die Verleihung von Wassernutzungsrechten gemäss Art. 12 ff. GNG bzw. die Konzessionserteilung für die Grundwasserfassungen, da ohne Konzessionen die Ersatzwasserversorgung nicht sichergestellt ist. Der Umfang der nutzbaren Fördermenge und damit die Erteilung von Konzessionen für die Grundwasserfassungen stehen wiederum in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen im Sinn von Art. 20 GSchG sowie Art. 29 Abs. 2 und Anhang 4

²² Vgl. dazu auch W. Ritter, a.a.O. (Fn. 13), Art. 31 S. 93, und A. Weder, Kurzkommentar zum st.gallischen Strassen-gesetz vom 12. Juni 1988, St.Gallen 1989, Art. 81 S. 154 f.

Ziff. 12 GSchV. Sowohl Konzessionen als auch Schutzzonen werden im Rahmen des Gesamtentscheids nach Art. 8 des Erlasses auf der ersten Verfahrensstufe erteilt bzw. festgelegt und somit gleichzeitig mit dem Entscheid über das generelle Projekt der Ersatzwasserversorgung im Sinn von Art. 10 Abs. 1 Bst. a des Erlasses abgestimmt.

Die für beide Verfahrensstufen vorgesehene Projektierung der Ersatzwasserversorgung in Form von Sondernutzungsplänen soll im Rahmen von kantonalen Sondernutzungsplänen erfolgen. Art. 10 Abs. 2 des Erlasses schafft dafür eine Gesetzesgrundlage. Die Antragsstellung auf Erlass eines kantonalen Sondernutzungsplans im Sinn von Art. 32 Abs. 3 PBG erfolgt dabei mit der Einreichung der Projektunterlagen nach Art. 3 Abs. 2 des Erlasses. Soweit das Gesetz über die Gewässernutzung (vgl. Art. 26 ff. GNG für die Wasserkraftanlagen) Bestimmungen über den Bau von Wassernutzungsanlagen aufstellt, werden diese durch den Sondernutzungsplan für das Ausführungsprojekt der Ersatzwasserversorgung im Sinn von Art. 10 Abs. 1 Bst. b des Erlasses ersetzt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu dieser Bestimmung in Abschnitt 4 verwiesen.

Art. 11 Gerichtlicher Rechtsschutz

Der Gesamtentscheid des Bau- und Umweltdepartementes sowie die Erteilung der weiteren Bewilligungen und Verfügungen im Rahmen des Gesamtentscheids muss nach Art. 33 Abs. 4 RPG in einem konzentrierten Verfahren an eine einheitliche Rechtsmittelinstanz weitergezogen werden können.²³ Aufgrund der Anlehnung an das Planverfahren nach Wasserbaugesetz liegt es nahe, einen direkten Weiterzug an das kantonale Verwaltungsgericht vorzusehen, wie dies auch nach der neuen Regelung Art. 132 Abs. 3 Bst. b PBG für Gesamtentscheide von Departementen vorgesehen ist. Damit wird insbesondere das Rekursverfahren an das zuständige Departement gegen Einspracheentscheide in Bausachen bzw. im Strassenbau ersetzt und zugleich der gerichtliche Rechtsschutz gemäss der Rechtsweggarantie von Art. 29a BV gewährleistet. Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts steht die öffentlich-rechtliche Beschwerde ans Bundesgericht nach Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (SR 173.110) offen.

Anwendbar auf das Rechtsmittelverfahren beim Verwaltungsgericht sind – auch aufgrund der ausdrücklichen Regelung in Art. 14 – die Verfahrensvorschriften über das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren nach Art. 59 ff. VRP. Die Legitimation zur Anrufung des Verwaltungsgerichts entspricht derjenigen im Einspracheverfahren bzw. den bundesrechtlichen Minimalanforderungen von Art. 33 Abs. 3 Bst. a RPG, wobei in formeller Hinsicht überdies nach Art. 6 Abs. 1 erforderlich ist, dass zuvor rechtzeitig Einsprache erhoben worden ist. Aufgrund der Rechtsweggarantie und der Vorschrift von Art. 33 Abs. 3 Bst. b RPG müssen sodann alle Mängel des angefochtenen Gesamtentscheids (Sachverhalts-, Rechts- und Ermessensfehler) gerügt werden können, wie dies in Art. 11 Abs. 2 ausdrücklich festgehalten wird.²⁴ Nicht beim Verwaltungsgericht angefochten werden können naturgemäss Entscheide von eidgenössischen Spezialbewilligungsbehörden. Diese sind zwar mit dem Gesamtentscheid des Bau- und Umweltdepartementes zu koordinieren, können jedoch nicht Gegenstand dieses Gesamtentscheids bilden und müssen gegebenenfalls mit den Rechtsmitteln auf Bundesebene (Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht und anschliessend ans Bundesgericht) angefochten werden.

Art. 12 Baubeginn und Sofortmassnahmen

Da es sich beim Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein um ein komplexes Projekt handelt, für dessen Umsetzung im konzentrierten Plangenehmigungsverfahren zahlreiche Verfahren gemeinsam durchzuführen sind, erscheint es sinnvoll, in Art. 12 eine Bestimmung zum Baubeginn

²³ Vgl. dazu H. Aemisegger / S. Haag, a.a.O. (Fn. 16), N 107 ff. zu Art. 33.

²⁴ Vgl. dazu S. Staub, a.a.O. (Fn. 3), N 16 zu Art. 132 und H. Aemisegger / S. Haag, a.a.O. (Fn. 16), N 82 ff. zu Art. 33.

und zu allfälligen Sofortmassnahmen zu schaffen. Da es sich um ein Wasserbauprojekt handelt, sollen primär die entsprechenden Regelungen des Wasserbaugesetzes gelten. Dieses sieht in Art. 36 WBG vor, dass mit der Projektausführung begonnen werden kann, wenn das Projekt rechtskräftig ist, die erforderliche Abtretung privater Rechte geregelt ist bzw. die Abtretungspflichtigen dem Baubeginn schriftlich zugestimmt haben, die Beitragspflichtigen vom Beitragsplan durch die persönliche Anzeige jedenfalls Kenntnis erhalten haben und über die erforderlichen Kantons- und Bundesbeiträge entschieden worden ist oder die Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn vorliegt.

Soweit diese Voraussetzungen gegeben sind, kann mit der Bauausführung bereits begonnen werden, wenn noch einzelne Nebenpunkte (insbesondere finanzielle Fragen) nicht rechtskräftig entschieden sind. Dies betrifft insbesondere den Fall, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die, nachdem die Zulässigkeit der Enteignung feststeht, mit der angebotenen finanziellen Entschädigung nicht einverstanden sind, und daher nach Art. 35 WBG ein Verfahren bei der Schätzungskommission einleiten. Eine solche Verfahreseinleitung bewirkt für sich keine Aufschiebung des Baubeginns. Gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. b WBG, der kumulativ zu den anderen Voraussetzungen nach Art. 36 Abs. 1 WBG erfüllt sein muss, darf jedenfalls mit der Ausführung wasserbaulicher Massnahmen begonnen werden, wenn die Abtretung privater Rechte geregelt ist. Dies ist dann der Fall, wenn keine Einsprachen nach Art. 28 Abs. 1 Bst. b WBG mehr hängig sind.²⁵ Wird nun aber die Durchführung des Schätzungsverfahrens verlangt, ist die Einsprache gegen die Zulässigkeit der Enteignung gemäss Art. 35 Abs. 3 WBG ausgeschlossen, was einen rechtskräftigen Plan- bzw. Einspracheentscheid voraussetzt.

Vorbehalten bleibt aber auf jeden Fall die Gewährleistung der Ersatzwasserversorgung. Nach dem Gesamtentscheid gemäss Art. 8 des Erlasses auf der ersten Verfahrensstufe ist noch das nachgelagerte Ausführungsprojekt im Sinn von Art. 10 Abs. 1 Bst. b des Erlasses auszuarbeiten, einzureichen und verfahrensmässig zu behandeln. Gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. a des Erlasses genügt aber die Rechtskraft des generellen Projekts für die Ersatzwasserversorgung für den Baubeginn des Hochwasserschutzprojekts. Dafür ist es nicht notwendig, dass das Ausführungsprojekt für die Ersatzwasserversorgung rechtskräftig ist. Das im Hochwasserschutzprojekt gemäss Gesamtentscheid vorgesehene Bauprogramm kann daher auch bei gegebenen Voraussetzungen nach Art. 36 WBG tatsächlich erst nach Massgabe der Gewährleistung der Ersatzwasserversorgung im Rahmen des generellen Projekts realisiert werden. Dies bedingt in Art. 12 Abs. 1 Bst. a des Erlasses einen entsprechenden Vorbehalt. Bauarbeiten in Abschnitten des Hochwasserschutzprojekts, welche die Ersatzwasserversorgung nicht tangieren, können ohne Weiteres realisiert werden. Damit bleibt auch die grösstmögliche Flexibilität bei der Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts gewährt.

Zuständig für die Bewilligung eines entsprechenden vorzeitigen Baubeginns ist das Bau- und Umweltdepartement als Gesamtentscheidsbehörde.²⁶ Art. 50 StrG stimmt mit den Anforderungen gemäss Art. 36 WBG überein. In begründeten Fällen besteht überdies nach Art. 9 des Erlasses auch die Möglichkeit, das Verfahren für nicht zwingend gleichzeitig mit den Wasserbaumassnahmen auszuführenden Projektteilen vom konzentrierten Verfahren abzuspalten, was aber spätestens mit dem Einsprache- bzw. Gesamtentscheid erfolgen muss.

Art. 37 WBG sieht als Sofortmassnahme vor, dass die Aufsichtsbehörde (im vorliegenden Fall sinngemäss das Bau- und Umweltdepartement) eine Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn für die sofort erforderlichen baulichen Vorkehren zur unmittelbaren Schadenabwehr erteilt, wenn unmittelbare Gefahr im Verzug ist. Rechtsmittel gegen einen solchen Zwischenentscheid haben

²⁵ Vgl. dazu Botschaft und Entwurf der Regierung vom 22. April 2008/14. Mai 2008 zum Wasserbaugesetz, 4. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen, Art. 36, S. 30.

²⁶ Vgl. dazu auch W. Ritter, a.a.O. (Fn. 13), Art. 36 S. 97 f.

keine aufschiebende Wirkung, sofern die Rechtsmittelinstanz nicht eine gegenteilige Verfügung trifft. Auch diese Regelung wird bei der Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts Alpenrhein angewendet.

Die Aufnahme der Bautätigkeiten gilt gemäss Art. 12 Abs. 2 des Erlasses für alle im Rahmen des Gesamtentscheids erteilten Genehmigungen, Bewilligungen und Verfügungen als Baubeginn. Der Gesamtentscheid ist unbefristet, da sich die Bautätigkeiten für das gesamte Projekt über eine Zeitdauer von 20 Jahren erstrecken. Somit besteht keine Gefahr, dass einzelne Bewilligungen aufgrund einer Befristung auslaufen würden und neu erteilt werden müssten. Da das Ausführungsprojekt erst nachgelagert nach dem Gesamtentscheid nach Art. 8 des Erlasses erlassen wird, bezieht sich diese Regelung des Baubeginns nicht auf die zweite Stufe des Verfahrens für die Ersatzwasserversorgung nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b des Erlasses.

Art. 13 Enteignungsrecht

Nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a des Enteignungsgesetzes (sGS 735.1; abgekürzt EntG) ist der Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die künftige Erweiterung öffentlicher oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegender Werke ein Enteignungsgrund. Nach Art. 7 EntG sind der Kanton und die politischen Gemeinden enteignungsberechtigt. Zudem kann der Regierungsrat das Enteignungsrecht anderen öffentlich-rechtlichen juristischen Personen und Privaten übertragen, wenn sie einen Enteignungsgrund haben.

Die IRR ist verantwortlich für die Planung und Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts Alpenrhein und daher ist es zweckmässig, wenn ihr das Enteignungsrecht zugesprochen wird. Anstatt einer Übertragung durch die Regierung nach Art. 7 EntG kann das Enteignungsrecht direkt im vorliegenden Gesetz eingeräumt werden, weil die Zuständigkeit für den vorliegenden Spezialfall so unmittelbar ersichtlich wird und ein weiterer Beschluss der Regierung entfällt.

Die politischen Gemeinden verfügen bereits aufgrund von Art. 5 Abs. 1 Bst. a sowie Art. 7 Abs. 1 EntG über ein generelles Enteignungsrecht für den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die künftige Erweiterung überwiegend im öffentlichen Interesse liegender Werke. Die Gemeinschaftswasserversorgung St. Margrethen-Rheineck, der Wasserverbund oberes Rheintal sowie die Wasserversorgung Diepoldsau sind vertragliche Verbundsysteme zwischen politischen Gemeinden bzw. ein Gemeindewerk. Das Wasserwerk Mittelrheintal verfügt als Zweckverband als einziger der öffentlichen Wasserversorger der Region Rheintal nicht über das Enteignungsrecht. Daher wird den regionalen Wasserversorgern im Zusammenhang mit der Ersatzwasserversorgung mit der neuen Bestimmung in Abs. 2 das Enteignungsrecht eingeräumt, soweit dies erforderlich ist. Bei den regionalen Wasserversorgern handelt es sich um Gemeinwesen als Träger der öffentlichen Wasserversorgung. Dieser Begriff umfasst auch die Zweckverbände.

Art. 14 Ergänzendes Recht

Soweit dieser Erlass keine Vorschriften enthält, sollen gemäss Art. 14 insbesondere die Bestimmungen des Wasserbaugesetzes, des Strassengesetzes, des Gesetzes über die Gewässernutzung, des Planungs- und Baugesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung gelangen. Das Verhältnis zwischen diesen Vorschriften bestimmt sich nach den jeweiligen Verweisungsvorschriften dieser Gesetze (vgl. insbesondere Art. 152 ff. PBG, Art. 28 ff. WBG und Art. 45 ff. StrG). In einzelnen Fällen wird im vorliegenden Erlass auch ausdrücklich darauf hingewiesen, welche Vorschriften für die betreffende Frage zur Anwendung gelangen (vgl. z.B. Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 11).

5.2 Drittänderung im Rheingesezt

Art. 1 Geltungsbereich

Abs. 2 wird aus legistischen Gründen angepasst: Zum einen wird das Datum des geltenden Wasserbaugesetzes ergänzt, um kenntlich zu machen, dass sich der Verweis auf diese aktuelle Rechtsgrundlage bezieht, zum anderen wird die sGS-Nummer in der Fussnote korrigiert.

Art. 2 Rheinunternehmen a) Aufgaben

Aufgrund des Staatsvertrags wird die IRR für die Umsetzung des Grossprojekts «Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee» zuständig sein. Somit ist es sachgerecht, wenn auch für den Unterhalt auf dieser Strecke die IRR verantwortlich ist. Wer konkret den Unterhalt ausführen wird, wird damit nicht geregelt, aber die Verantwortung dafür soll bei der IRR liegen. Daher soll Bst. b entsprechend ergänzt werden.

Da eine Revision des Rheingesezt ansteht und ein entsprechender Projektauftrag für die Regierung bis Ende 2024 ausgearbeitet wird, wird auf eine weitergehende Anpassung des Rheingesezt im Rahmen dieses Erlasses verzichtet. Die Bestimmungen des Rheingesezt gelten grundsätzlich auch für die Strecke von der Illmündung bis zum Bodensee.

6 Finanzielle Auswirkungen und Referendum

Die Umsetzung des Gesetzes über die Verfahren zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee hat für den Kanton finanziell keine Auswirkungen.

Die Realisierung des Hochwasserschutzprojekts Alpenrhein hat für den Kanton hingegen erhebliche finanzielle Auswirkungen, da der Kanton St.Gallen aufgrund des Bundesgesetzes über die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee voraussichtlich 20 Prozent des Schweizer Kostenanteils an Erstellung und Erhaltung des gemeinsamen Werks zu tragen hat, was gemäss vom Bundesrat am 8. Mai 2024 verabschiedeten «Botschaft über die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee» rund rund 208 Mio. Franken sein werden. Für die Frage, ob es sich um gebundene oder ungebundene Ausgaben handelt, sind der Staatsvertrag und insbesondere das entsprechende Bundesgesetz massgebend. Dieses Gesetz wird voraussichtlich im Mai 2025 vorliegen und sieht einen Kostenteiler von 80 Prozent Bund und 20 Prozent Kanton vor. Vorliegend ist die Ausgabe bundesgesetzlich festgelegt. Insofern besteht beim Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein weder in sachlicher, örtlicher noch zeitlicher Hinsicht ein erheblicher Entscheidungsspielraum. Daher sind die für den Hochwasserschutz am Alpenrhein notwendigen Ausgaben gestützt auf die konkreten völker- und bundesrechtlichen Vorgaben als gebunden zu beurteilen.

Der Kanton wird bei Vorliegen des Bundesgesetzes zu den entsprechenden Investitionsbeiträgen an das Projekt verpflichtet. Für die Finanzierung des Rhesi-Projekts wird dem Kantonsrat ein Sonderkredit (gebundene Ausgaben) zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Mit der Verfahrenskonzentration beim Amt für Wasser und Energie wird beim Kanton in personeller Hinsicht ein Mehraufwand anfallen, während die politischen Gemeinden entsprechend entlastet werden. Wie hoch dieser personelle Mehraufwand sein wird, kann zurzeit schwer abgeschätzt werden, aber er dürfte sich in der Grössenordnung von 200 Stellenprozenten bewegen. Die Regierung wird die allenfalls erforderlichen Stellen im Rahmen des Budgets beantragen.

Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum nach Art. 49 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1) i.V.m. Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1).

7 Erlass von Verordnungsrecht

Der Erlass von Verordnungsrecht für den Vollzug dieses Gesetzes ist nicht erforderlich.

8 Ergebnis der Vernehmlassung

Im Grundsatz wird der Gesetzesentwurf von allen Vernehmlassungsteilnehmenden sehr begrüsst. Die Vernehmlassungen enthalten verschiedene Bemerkungen, Einwendungen und Anträge, diese wurden mehrheitlich berücksichtigt.

9 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf das Gesetz über die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee einzutreten.

Im Namen der Regierung

Susanne Hartmann
Präsidentin

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Gesetz über die Verfahren zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee

Entwurf der Regierung vom 22. Oktober 2024

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 22. Oktober 2024²⁷ Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee vom ●●²⁸

als Gesetz:²⁹

I.

Art. 1 Zweck

¹ Dieser Erlass bezweckt, alle für die Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts Alpenrhein im Kanton erforderlichen Verfahren unter einheitlicher Leitung durchzuführen und einen Gesamtentscheid zu ermöglichen, der sämtliche wasserbaurechtlichen und weiteren erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen und weiteren Verfügungen umfasst.

Art. 2 Begriff

¹ Als Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein gilt die innerstaatliche Umsetzung des Gemeinsamen Werks gemäss Art. 1 des Staatsvertrags vom ●● zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee.

Art. 3 Verfahrenseinleitung

¹ Die Internationale Rheinregulierung leitet die für das Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein im Kanton durchzuführenden Verfahren bei der zuständigen kantonalen Stelle ein. Die Projektunterlagen werden in elektronischer Form eingereicht.

² Vorbehalten bleiben Verfahren für Neuerrichtungen und Anpassungen von kommunalen Infrastrukturanlagen, insbesondere für die Ersatzwasserversorgung. Diese werden durch die zuständigen Gemeinwesen eingeleitet. Sie können zu diesem Zweck eine gemeinsame Vertre-

²⁷ ABI 2024-●●.

²⁸ SR ●●.

²⁹ Abgekürzt RhesiG.

tung bezeichnen. Die Projektunterlagen werden zur Weiterführung des Verfahrens nach Art. 4 bis 7 dieses Erlasses bei der zuständigen kantonalen Stelle eingereicht.

³ Die zuständige kantonale Stelle prüft unter Mitwirkung der betroffenen kantonalen Fachstellen die eingereichten Projektunterlagen und verlangt nötigenfalls Ergänzungen oder Korrekturen.

Art. 4 Stellungnahmen

¹ Soweit erforderlich holt die zuständige kantonale Stelle von allen gebietsmässig betroffenen politischen Gemeinden, von den zuständigen kantonalen Fachstellen und von den zuständigen Bundesbehörden Stellungnahmen zum Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein und den eingereichten Projektunterlagen ein.

² Sie sorgt für eine Bereinigung der Projektunterlagen und der eingeholten Stellungnahmen und entscheidet bei Widersprüchen, ausgenommen bei Stellungnahmen von Bundesbehörden. Art. 132 Abs. 1 Bst. d des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016³⁰ wird sachgemäss angewendet.

Art. 5 Öffentliche Auflage

¹ Die Projektunterlagen und die Stellungnahmen werden in den gebietsmässig betroffenen politischen Gemeinden unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen elektronisch öffentlich aufgelegt.

² Die öffentliche Auflage wird in den amtlichen Publikationsorganen der gebietsmässig betroffenen politischen Gemeinden und im kantonalen Amtsblatt bekannt gemacht.

³ Für die Absteckung des Hochwasserschutzprojekts Alpenrhein und der weiteren damit verbundenen Massnahmen gilt insbesondere Art. 26 des Wasserbaugesetzes vom 17. Mai 2009³¹. Die Notentlastungsräume müssen nicht abgesteckt werden.

⁴ Die persönliche Anzeige über die öffentliche Auflage an die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Berechtigten richtet sich nach dem Strassengesetz vom 12. Juni 1988³² und nach dem Wasserbaugesetz vom 17. Mai 2009³³.

Art. 6 Einsprachen

¹ Gegen das Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein, die Zulässigkeit einer allfällig vorgesehenen Enteignung und die Erteilung der weiteren vorgesehenen Bewilligungen und Verfügungen kann schriftlich Einsprache beim zuständigen Departement erhoben werden.

² Die Einsprachen werden den Gesuchstellenden, den gebietsmässig betroffenen politischen Gemeinden, den zuständigen kantonalen Fachstellen und den zuständigen Bundesbehörden zur Stellungnahme zugestellt.

³⁰ sGS 731.1.

³¹ sGS 734.1.

³² sGS 732.1.

³³ sGS 734.1.

Art. 7 *Projektänderungen*

¹ Werden die öffentlich aufgelegten Projektunterlagen im Lauf des Verfahrens geändert, werden die Änderungen erneut öffentlich aufgelegt. Art. 5 und 6 dieses Erlasses werden sachgemäss angewendet.

² Ist die Projektänderung klein und unbedeutend, werden die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen in Kenntnis gesetzt, soweit diese der Projektänderung nicht schriftlich zugestimmt haben.

Art. 8 *Gesamtentscheid*

¹ Im Rahmen eines Gesamtentscheids:

- a) behandelt und entscheidet das zuständige Departement Einsprachen;
- b) genehmigt es das Hochwasserschutzprojekt;
- c) erteilt es alle weiteren erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen und erlässt die weiteren Verfügungen.

Art. 9 *Teilprojekte*

¹ Soweit über einzelne Teilprojekte unabhängig vom Gesamtentscheid entschieden werden kann, kann die zuständige kantonale Stelle die entsprechenden Verfahren ins ordentliche Verfahren verweisen.

Art. 10 *Ersatzwasserversorgung*

¹ Für den Bereich der Ersatzwasserversorgung wird:

- a) mit dem Gesamtentscheid ein generelles Projekt mit den Standorten der neuen Wasserversorgungsanlagen und der vorgesehenen neuen Linienführung der Leitungen als Sondernutzungsplan festgesetzt. Bei der öffentlichen Auflage nach Art. 5 dieses Erlasses entfallen die Absteckung und die persönliche Anzeige nach Art. 5 Abs. 3 und 4 dieses Erlasses sowie bei der Einsprache nach Art. 6 Abs. 1 dieses Erlasses die Zulässigkeit einer allfällig vorgesehenen Enteignung als Einsprachegrund;
- b) nach Eintritt der Rechtskraft des Gesamtentscheids ein Ausführungsprojekt erlassen, für das die Vorschriften dieses Erlasses sachgemäss angewendet werden. Insbesondere wird ein weiterer Sondernutzungsplan festgesetzt.

² Die nach Abs. 1 dieser Bestimmung erlassenen Sondernutzungspläne gelten als kantonale Sondernutzungspläne im Sinn von Art. 33 des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016³⁴.

³ Teil der Projekte nach Abs. 1 dieser Bestimmung sind auch Massnahmen der Ersatzwasserversorgung, die ganz oder teilweise ausserhalb des Projektperimeters liegen, aber aufgrund des Hochwasserschutzprojekts notwendig werden.

⁴ Der planerische Schutz der Grundwasserfassungen sowie die Verleihung der dafür erforderlichen Wassernutzungsrechte erfolgt im Rahmen des Gesamtentscheids nach Art. 8 Bst. c dieses Erlasses.

³⁴ sGS 731.1.

Art. 11 *Gerichtlicher Rechtsschutz*

¹ Der Gesamtentscheid kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

² Vor Verwaltungsgericht können alle Mängel des angefochtenen Entscheids geltend gemacht werden.

Art. 12 *Baubeginn und Sofortmassnahmen*

¹ Für den Baubeginn und allfällige Sofortmassnahmen gelten:

- a) bezüglich des Hochwasserschutzprojekts Art. 36 f. des Wasserbaugesetzes vom 17. Mai 2009³⁵. Vorbehalten bleibt nach Baubeginn die Gewährleistung der Ersatzwasserversorgung;
- b) bezüglich der weiteren vorgesehenen Massnahmen die Vorschriften der anwendbaren Gesetze.

² Die Aufnahme von Bautätigkeiten gilt für alle im Rahmen des Gesamtentscheids erteilten Genehmigungen, Bewilligungen und weiteren Verfügungen als Baubeginn.

Art. 13 *Enteignungsrecht*

¹ Der Internationalen Rheinregulierung wird für das Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein das Enteignungsrecht eingeräumt.

² Den Gemeinwesen wird, soweit erforderlich, für Massnahmen zur Ersatzwasserversorgung das Enteignungsrecht eingeräumt.

³ Das Enteignungsgesetz vom 31. März 1984³⁶ wird sachgemäss angewendet.

Art. 14 *Ergänzendes Recht*

¹ Soweit dieser Erlass keine Vorschriften enthält, finden für das Verfahren insbesondere die Bestimmungen des Wasserbaugesetzes vom 17. Mai 2009³⁷, des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988³⁸, des Gesetzes über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960³⁹, des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016⁴⁰ sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁴¹ Anwendung.

³⁵ sGS 734.1.

³⁶ sGS 735.1.

³⁷ sGS 734.1.

³⁸ sGS 732.1.

³⁹ sGS 751.1.

⁴⁰ sGS 731.1.

⁴¹ sGS 751.1.

II.

Der Erlass «Rheingesetz vom 18. Juni 1987»⁴² wird wie folgt geändert:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt Unterhalt, Bau und Wasserbaupolizei am:

- a) Rhein von Bad Ragaz bis St.Margrethen samt beidseitigen Sickerkanälen ~~beim~~**des** Diepoldsauer ~~Durchstich~~**Durchstichs**;
- b) Alten Rhein von St.Margrethen bis zum Bodensee;
- c) Alten Rhein bei Diepoldsau.

² Soweit es keine besonderen Vorschriften enthält, wird das Wasserbaugesetz **vom 17. Mai 2009**⁴³ sachgemäss angewendet.

Art. 2 Rheinunternehmen

a) Aufgaben

¹ Das Rheinunternehmen erfüllt die Aufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere:

- a) Massnahmen zum Schutz vor Hochwasser, bei Hochwassergefahr und bei Hochwasser;
- b) Unterhalt der Gewässer, der Bauten und Einrichtungen. **Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Internationalen Rheinregulierung für den Unterhalt von der Illmündung bis St.Margrethen samt beidseitigen Sickerkanälen des Diepoldsauer Durchstichs**;
- c) Bau und Unterhalt der südlichen Rheinbrücke am Diepoldsauer Durchstich;
- d) Verwaltung der Grundstücke des Unternehmens.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

2. Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt die Rechtsgültigkeit des vierten Staatsvertrags zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee vom ●● sowie des Bundesgesetzes über die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee vom ●● voraus.

3. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁴⁴

⁴² sGS 734.21.

⁴³ sGS ~~734.11~~**734.1**.

⁴⁴ Art. 5 RIG, sGS 125.1.